

Nachstehend eine Bearbeitung der Schrift:

Geschichte des Ländchens zur Heiden

Von H. J. Gross †.

aus der [Sammlung Peter Packbier](#)

Quelle: AAV von 1902 - 07.



Die Ruine der Hochburg Heyden

(Durch Anklicken wird das Bild vergrößert aus wikimedia geladen)

Karten können eingesehen werden in meiner Datei:

[Die Kartographie von Aachen und Umgebung im 19. Jahrhundert](#)

Geschichte des Ländchens zur Heiden

Von H. J. Gross †.

Das Ländchen zur oder von der Heiden, dessen Geschichte ich auf den vorliegenden Blättern zu geben versuche, ist zwar nur ein kleiner aber doch hochinteressanter Teil unseres lieben deutschen Vaterlandes.

Man darf hier freilich keine weltbewegenden Ereignisse erwarten: aber auch im unbedeutenden Wasser wühlt der Sturm, bricht die heiter lächelnde Sonne ihre Strahlen, spiegeln sich die Gestirne des Himmels.

Auch treten uns hier keine Säkularmenschen entgegen, welche auf die Geschehnisse ihrer Zeit bestimmenden Einfluss üben: aber manch tüchtiger Mann, erfahren in den Geschäften des Friedens wie in den Künsten des Krieges, wird sich uns in seiner Thätigkeit zeigen und unsere Teilnahme für seine Geschehnisse in Anspruch nehmen.

Und wer in der Geschichte nicht so sehr die Schilderung von „Haupt- und Staatsaktionen“ als vielmehr die Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung der Menschen sucht, wem es darum zu thun ist, das Volk in seinem Leben und in seiner Arbeit wie in der Erringung und Verteidigung seiner Freiheit zu beobachten, der wird auch diese bescheidenen Blätter nicht ohne Anteilnahme lesen und vielleicht nicht ohne eine gewisse Befriedigung aus der Hand legen.

Dass die vorliegende Geschichte des Ländchens zur Heiden sehr lückenhaft ist und keineswegs auf alle Fragen Bescheid giebt, verkennt der Verfasser am allerwenigsten. Aber er konnte nicht mehr geben als er selbst hatte; das aber darf er versichern, dass er die ihm zugebote stehenden Mittel gewissenhaft verwertete. Ausser den im Texte angegebenen Druckwerken wurden benutzt die Protokoll- und Realisationsbücher des Gerichtes zur Heiden, die Pfarrarchive zu Richterich und Horbach, das Gemeindearchiv von Richterich, das Schönauer Archiv sowie das Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Die ehemalige jülichische Unterherrschaft Heiden, im Volksmunde „Ländchen zur Heiden“ oder „Ländchen von der Heiden“ genannt, umfasst die uralte Pfarre Richterich, die im Jahre 1804 errichteten Pfarren Horbach und Kohlscheid so wie die in Holländisch-Limburg gelegene Pfarre Eigelshoven.

Wir behandeln zunächst die Herren dieses Gebietes.

A. Die Herren des Ländchens.

1. Bis zur Errichtung der Unterherrschaft Heiden.

1. Die älteste Nachricht über den in Rede stehenden Bezirk findet sich in einem Verzeichnisse der Einkünfte des Aachener Münsterstiftes, dessen Abfassung in das erste Drittel des 11. Jahrhunderts fällt. Es heisst dort: „In Ritherche ¹⁾ ist eine Kapelle, zu welcher der Zehnte und der Neunte vom Herrengute des Grafen Hezelo und ausserdem der Zehnte desselben Grossgrundbesitzes gehört ²⁾.“

Diese wenigen Zeilen enthalten wichtige Nachrichten. Sie überliefern uns zunächst die älteste Form des Namens Richterich: Ritherche. latinisiert Riterca. Sodann geben sie den Besitzer an: es ist der Graf Hezelo. Ferner liefern sie den Beweis, dass es sich nicht um ein gewöhnliches Hofgut, sondern um einen grösseren Bezirk handelt, der schon damals eine eigene Kirche hatte. Die Ländereien waren bereits geteilt; ein Teil wurde noch auf Rechnung des Eigentümers bebaut, ein anderer war an andere zur Bearbeitung übergeben. Auch wird Richterich als *predium* bezeichnet. Der Ausdruck muss für einen Grundbesitz von bedeutender Ausdehnung stehen, denn im folgenden Posten desselben Verzeichnisses heisst es vom *predium* Gimmenich, es seien auf demselben zwei Kapellen zur Bequemlichkeit der Einwohner errichtet. So lesen wir auch, dass das *predium*, welches Heinrich III. dem Aachener St. Adalbertsstifte schenkte, sich über vier Ortschaften erstreckte, die ziemlich weit von einander lagen ³⁾.

Von den noch zum Herrengute (*labor dominicalis*) gehörigen Ländereien bezog die Kapelle zu Richterich, welche zur Zeit der Abfassung unseres Verzeichnisses dem Münsterstifte schon einverleibt war, die zehnte und neunte Garbe, also einen doppelten, von den übrigen Grundstücken nur den einfachen Zehnten. Daraus ergibt sich, dass die Verleihung der letzteren an

¹⁾ Richterich

²⁾ „In Ritherche est capella, ad quam pertinet decima pars et nona de labore dominicali comitis Hezelonis, insuper decima pars eiusdem predii.“ Ernst, *histoire du Limbourg* VI. 38. Quix, *cod. dipl. aquen.* N. 42.

³⁾ Quix. *cod. dipl. aquen.* N. 59.

andere Nutzniesser schon sehr früh und zwar zu einer Zeit erfolgt sein muss, wo das ganze predium nur den einfachen Zehnten entrichtete. Als der Besitzer des Herrengutes seinen Ländereien den doppelten Abzug auferlegte, konnte er die abgetrennten Güter nicht mehr so stark belasten.

a) Der Grossgrundbesitzer, dem um 1030 das predium Richterich gehörte, Graf Hezelo, war der zweite ⁴⁾ Sohn des Aachener Pfalzgrafen Herman; Richterich gehörte demnach zur Dotation der zweiten oder Hezelinischen Linie des pfalzgräflichen Hauses. Damit stimmt auch die Bezeichnung dieser Besitzung als Allod, welche die Jahrbücher von Klosterrath fast regelmässig gebrauchen. Die Pfalzgrafenwürde hatte Ezzo, der älteste Sohn Hermans, erhalten. Als aber Otto, Ezzos Nachfolger, mit dem Herzogtum Alemannien belehnt wurde, trat er dieselbe an seinen Vetter Heinrich, den Sohn Hezelos, ab. Der Besitzer des predium Richterich war demnach Pfalzgraf geworden (1045).

b) Dem Pfalzgrafen Heinrich hat sein grausiges Schicksal eine traurige Berühmtheit verschafft. Er war mit dem h. Anno, Erzbischof von Köln, in Streit geraten und verheerte von seiner Feste Siegburg aus das Erzstift. Anno nahm ihn 1057 gefangen und schenkte ihm Verzeihung unter der Bedingung, dass er als Mönch in das Kloster Horze bei Metz eintrete, um für seine Thaten Busse zu thun. Aber den unruhigen Herrn litt es nicht lange in den Klostermauern. Schon nach wenigen Wochen entwich Heinrich und verwüstete abermals das erzbischöfliche Gebiet „wie ein wilder Eber“. Da ermannten sich die Kölner, welche von ihren Stadtmauern aus den Brand der Dörfer und Lehenhöfe sahen, und trieben Heinrich bis in seine Burg Cochem an der Mosel zurück. Während sich Heinrich hier zu weiterem Kriege rüstete, befiel ihn Wahnsinn. In diesem Zustande enthauptete der Unglückliche seine Gattin Adelheid mit einer Hellebarde, die er von der Wand gerissen hatte. Nun lieferten ihn seine Anhänger aus; Heinrich wurde ins Kloster Eyternach gebracht, wo er irrsinnig starb. Er hinterliess einen unmündigen Sohn, dessen sich Erzbischof Anno väterlich annahm. Bis zur Grossjährigkeit desselben verwaltete Graf Herman das Pfalzgrafenamt,

c. Heinrich 11. trat 1085 die ihm vom Vater zustehende Würde an. Er hatte die Witwe Hermans von Luxemburg, Adelheid von Orlamünde, geheiratet ⁵⁾ und stiftete, weil ihm keine Kinder geboren waren, 1093 das

⁴⁾ Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen S. 72. Vgl. Gfrörer, Papst Gregor VII, I, 81 ff.

⁵⁾ Aus dieser Heirat leitet sich Heinrichs Verwandtschaft mit den Luxemburgern her, auf Grund derer ihn Gfrörer (a. a. O. S. 100) zu einem Sprössling dieser Familie

berühmte Kloster Laach, in dessen herrlicher Kirche er zwei Jahre nachher seine letzte Ruhestätte fand.

Pfalzgraf Heinrich II. war Besitzer des predium Richterich. Beweis dafür ist der Umstand, dass sein Stiefsohn und Nachfolger in der Pfalzgrafenwurde,

d. Siegfried von Ballenstädt, ebenfalls Herr zu Richterich gewesen ist. Hierfür haben wir urkundliche Belege. Die Jahrbücher der zur Zeit Siegfrieds gestifteten Abtei Klosterrath sagen, dass dem Pfalzgrafen Siegfried ausser vielen anderen Besitzungen auch das Allod Richterich zu eigen gewesen sei, und dass derselbe mehrere Schenkungen, welche Mitglieder seiner „familia“ an die Abtei machten, dadurch genehmigte, dass er selber die Übergabe der Ländereien an das Gotteshaus bewirkte ⁶).

Auch dieser Besitzer unseres predium nahm ein tragisches Ende. Er geriet in Zwist mit Kaiser Heinrich V., weil „der König ihm einen grossen und reichen Besitz (predium) auf hinterlistige Weise wegnehmen wollte“. Als Siegfried darauf nicht einging, liess der Kaiser ihn auf dem Fürstentage zu Frankfurt (1109) auf Hochverrat anklagen und dem Bischöfe von Würzburg in Haft geben, in welcher der Pfalzgraf längere Zeit blieb ⁷). Die Annaleu sind in der Hauptsache gut unterrichtet. Es handelte sich wirklich um mein und dein. „Es lässt sich ganz sicher annehmen“, schreibt Damberger, „dass Siegfried, welchen Heinrich IV. in seiner Not mit Lehen überhäuft hatte, unlängst genötigt worden war, vieles an die Beraubten zurückzugeben und so etwas fiel hart! Der ausbrechende Krieg zwang den Kaiser „sich dem verhafteten gnädig zu erweisen. Auf Rat und Fürbitte der Grossen des Reichs schlug er den Prozess nieder, setzte den Siegfried wieder in sein Amt ein, hob selbst ein Söhnchen desselben huldvoll aus der Taufe und suchte das vorgefallene auf alle Weise aus dem Gedächtnisse des schwerbeleidigten zu vertilgen. Aber dem fürstlichen Stolze mundete das Gnadenwesen gar wenig, da es eben so willkürlich und man darf sagen ebenso erniedrigend gab als nahm. Die Begnadigung Siegfrieds dürfte auch nötig gewesen sein, um aus

macht. Ich folge der Darstellung des Crollins. Dieser Heinrich ist nebenbei bemerkt der erste, der sich Pfalzgraf bei Rhein nennt.

⁶ Annales Rodenses S. 15, 19, 25.

⁷ „Eodem anno captus est Sigefridus a rege, quasi delator esset illius vite, sed rex ficta occasione voluit ei predium, quod magnum fuit et copiosum, valde fraudulenter auferre, unde is quatuor annis detentus est in vinculis, eum nollet illi hoc assignare.“ Das. S. 16.

Rheinfranken und Lothringen unbesorgt Truppen nach Sachsen führen zu können ⁸⁾!“

Zum beleidigten Stolze gesellte sich die Habsucht, die die Flamme der Erbitterung zwischen Kaiser und Pfalzgraf von neuem anblies. Graf Ulrich von Weimar, ein naher Verwandter Siegfrieds, starb und setzte wahrscheinlich letztern zum Erben ein. Natürlich meldeten sich auch noch andere erblustige. „Der Kaiser fand alle Ansprüche grundlos und erklärte Lehen und Allode ihm selbst anheimgefallen ⁹⁾.“ Nun trat Siegfried auf Seiten der missvergnügten und entfachte erst recht den Krieg in Sachsen. Aber er liess sich unvorsichtigerweise in Warnstädt, wo er mit den Häuptern seiner Partei zu einer Besprechung zusammengekommen war, vom kaiserlichen Feldhauptmann Graf Hoyer von Mansfeld überfallen und wurde nach tapferer Gegenwehr niedergehauen ¹⁰⁾. So endete am 21. Februar 1113 dieser Fürst, der „glänzend unter den ersten des Reiches von keinem andern an Ritterlichkeit übertroffen“ war.

Siegfried hinterliess ein dreijähriges Söhnchen, Wilhelm, welches die Annalen von Klosterrath als seinen Nachfolger bezeichnen. Es ist aber klar, dass ein Kind nicht das Amt eines Pfalzgrafen verwalten konnte, der die Aufsicht über die kaiserlichen Kammergüter zu führen und das Hofgericht zu leiten hatte. Der Kaiser ernannte darum den Grafen Gottfried Calw zum Stellvertreter. Damberger schreibt: „Gottfried, des Kaisers Hauptratgeber und Helfer, hatte viele weltlichen und geistlichen Güter erhalten; seit 1113 war er über alles gesetzt, was dem Kaiser in den krongutreichen Rheinlanden gehörte (Er war auch) ohne Zweifel Grossvogt des Hochstifts Trier und der Abtei Maximin, wie das Siegfried von Orlamünde gewesen, für dessen um 1110 geborenes Söhnchen Gottfried gleichsam einstand. Es scheint ihm auch die Rheinpfalz bloss bis zu des Knaben Volljährigkeit übertragen worden zu sein, damit sich die Mutter Gertrud ¹¹⁾, welche den Titel Pfalzgräfin fortführte, und ihr jetziger Mann Otto von Rinecke zufrieden gaben ¹²⁾.“

Weil Gottfried von Calw bloss Stell Vertreter war, erwähnen ihn die Jahrbücher von Klosterrath nicht, und weil er als solcher mit Richterich nichts zu thun hatte, kommt er auch für uns weiter nicht in Betracht.

⁸⁾ Damberger, Synchron. Gesch. VII, 576, 665.

⁹⁾ Das. S. 681.

¹⁰⁾ Das. S. 696.

¹¹⁾ Von Braunschweig.

¹²⁾ Damberger a. a. O. S. 956.

e. Wilhelm, der Sohn des ritterlichen Siegfried, den die Annalen auch Willeram nennen, bestätigte im Jahre 1121 eine Schenkung von 15 Morgen Land, welche eine Wittwe Adelburg, die zu seiner familie gehörte, an die Abtei Klosterrath gemacht hatte. Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Verfasser, dass dem Pfalzgrafen zwar das Allod Richterich zu eigen gehört habe, aber auch einige der seinigen ¹³⁾ dort Eigentum besessen hätten, wie denn auch jene 15 Morgen bekanntermassen Besitz der Adelburg gewesen seien ¹⁴⁾. Wahrscheinlich hat man den Rechtstitel der Adelburg deswegen besonders betont, weil Wilhelm damals noch nicht mündig war. Der Wink ist übrigens wichtig für die Erklärung, woher die Rittergüter im Ländchen von der Heiden entstanden sind.

Wilhelm starb kinderlos im Jahre 1140 ¹⁵⁾. Sein Besitz fiel an die Krone. Die Jahrbücher von Klosterrath, welche sonst immer von dem predium Richterich hervorheben, es sei Allod und Eigentum der Pfalzgrafen gewesen, nennen dasselbe von da ab ein „königliches“ Gut. Hier wird der Annalist aber auch dunkel.

2. Nachdem er die Schenkung der Adelburg vom Jahre 1121 verzeichnet hat, bemerkt er, Pfalzgraf Willeram habe noch lange Zeit (multis diebus) nachher gelebt. Kurz darauf heisst es aber: „Ungefähr zehn Jahre nach diesen Vorgängen“ — also um 1131 — „ist Willeram ohne erbfähige Nachkommen gestorben ¹⁶⁾.“ Und endlich zum Jahre 1140: „Pfalzgraf Wisemus starb und es folgte ihm kein Erbe.“ Hier ist Wisemus offenbar dasselbe wie Wilhelm. Dass aber Wilhelm wirklich erst 1140 und nicht, wie zuerst angegeben wird, bereits 1131 gestorben ist, geht daraus hervor, dass er noch 1138 dem Reichstage zu Bamberg beigewohnt hat ¹⁷⁾. Vom Allod Richterich heisst es dann im unmittelbaren Anschlusse an die verfrühte Todesnachricht, Goswin von Falkenburg habe dasselbe ungefähr 16 Jahre lang im Besitze gehabt (tenuit),

¹³⁾ Waren das Verwandte oder Ministerialen?

¹⁴⁾ Adelburgis vidua de Ritherche, cum esset de familia Willeram comitis palatini, cuius etiam proprium erat idem allodium, dedit ipsi ecclesie ingera XV terre, facta altari ab eoem W. traditione Adhuc autem multis diebus vixit W., qui post Sigefridum palatinum fuit etiam palatinus, cuius et proprium erat hoc allodium, ubi etiam aliqui suorum suum quoque habuerunt proprium, unde Adelburgis, cuius etiam propria hec constat terra fuisse, dedit eam ecclesie. Ann. Rod. .S. 25.

¹⁵⁾ Ann. Rod. S. 51.

¹⁶⁾ S. unten.

¹⁷⁾ Damberger a. a. O. VIII, S. 279.

bis König Konrad es von ihm zurücknahm (recepit) ¹⁸⁾. Zum Jahre 1144 erzählen dagegen dieselben Jahrbücher, Goswin habe lange zwei königliche Güter, Gangelt und Richterich in Besitz gehabt, als wenn sie sein Eigentum wären. Wie lassen sich diese Aussagen vereinigen? Auf welche Weise ist das predium Richterich, von dem der Annalist so oft und mit unverkennbarer Absichtlichkeit hervorhebt, es sei der Pfalzgrafen Allod und Eigen gewesen, Königsgut geworden? Etwa als das pfalzgräfliche Haus ausstarb und dessen Gesamtbesitz, Allod wie Lehen an die Krone fiel? Aber wie hätte dann Goswin das predium im Jahre 1144 — also erst vier Jahre nach dem Tode Wilhelms — bereits lange und zwar ungefähr 16 Jahre lang in Besitz haben können? Auch wäre ihm in diesem Falle Richterich sicher nur als Lehen übertragen worden, und wie hätte dann der Falkenburger eine Herrschaft, die er selbst als Lehen empfangen, als sein volles Eigentum betrachten können? Und wie konnte König Konrad Richterich von Goswin zurücknehmen, wenn er es nicht als Königseigen angesehen hätte?

Offenbar verschweigen die Jahrbücher die erklärenden Vorgänge und geben dem Leser ein Rätsel auf. Ich löse mir dasselbe folgendermassen. Wilhelm oder sein Vormund hat dem Falkenburger das für diesen sehr günstig gelegene Allod Richterich durch Tausch, Verkauf oder sonstwie übertragen; so konnte Goswin dasselbe als sein Eigentum betrachten. Der König hat jedoch aus irgend einem Grunde die Rechtsbeständigkeit dieser Übertragung nicht anerkannt und das predium nach des Pfalzgrafen Tod als der Krone anheimgefallen zurückgefordert. So konnte der Annalist dasselbe als „königliches“ Gut bezeichnen.

Goswin wollte sich jedoch seines vermeintlichen ¹⁹⁾ Eigentums nicht ohne weiteres begeben. Darum übertrug König Konrad die Geltendmachung seiner Forderung dem Herzog Heinrich von Limburg. Hören wir nun unsere Jahrbücher. Sie erzählen zum Jahre 1144: „In diesen Tagen entstand eine heftige, grosse Fehde zwischen Heinrich von Limburg und Goswin von Falkenburg, die bekanntlich folgendermassen begann. Heinrich, der Sohn Walrams, wurde nach dem Tode seines Vaters selbst Herzog. Nach einigen Jahren hinterging ihn König Konrad mit List: er solle sein Herzogtum ²⁰⁾

¹⁸⁾ „Transactis vero hinc quasi decem annis mortuus est Willeramus sine prole, que snccederet. hereditati sue, unde predictum hoc Ritherchiense allodium Goswinus de Falkenburch , tenuit quasi XVI annis, donec hoc ab illo recipit rex Cunradus.“ Ann. Rod. S. 25.

¹⁹⁾ quasi propria sagt der Annalist.

²⁰⁾ Es handelte sich nicht um Limlurg, sondern um Nieder-Lothringen, welches Konrad an Gottfried II. übertrug. Vgl. Ernst, Histoire du Limbourg III, S. 86 ff.

fahren lassen, dann werde ihm der König ein eben so grosses oder noch besseres Lehen geben. Schliesslich jedoch sah sich Heinrich durch dieses Versprechen arg getäuscht.

Goswin seinerseits hatte schon lange zwei königliche Güter Gangelt und Richterich in Besitz als wenn sie sein Eigentum wären, bis in diesem Jahre der König sie ihm beide wegnahm ²¹⁾. Da aber Goswin von seinem quasi Eigentum nicht abstehen wollte, stützte sich Heinrich auf den königlichen Befehl und nahm beide in Besitz. In der darauf folgenden Fehde, behielt Heinrich die Oberhand, so dass er sogar seines Gegners Stammsitz Heinsberg eroberte und verbrannte. Als aber der Limburger einsah, dass er vom Könige hintergangen sei ²²⁾, Goswin dagegen mit Bedauern erkannte, dass er um seine Allode betrogen worden, versöhnten sich beide miteinander ²³⁾.

Infolgedessen kam Richterich wieder an das Haus Heinsberg. Ein Mitglied dieser Familie, Dieterich, der abgesetzte Erzbischof von Köln, besass unser predium. aber nicht als Allod, sondern als Reichslehen und gab es vor seinem Tode (1224) in die Hände des Kaisers zurück.

3. Friedrich II. belohnte nunmehr mit diesem „predium in Richterich, welches Theoderich von Hemisberch vom Reiche gehabt und freiwillig zurückgegeben hatte, die reine Treue, die löbliche Hingebung, die angenehmen und lobwürdigen Dienste“, die Erzbischof Engelbert von Köln dem Kaiser und dem Reiche geleistet hatte und noch fortwährend leistete, und gab dasselbe „als ein rechtmässiges Lehen der h. kölnischen Kirche und dem Erzbischofe ²⁴⁾“.

Somit war das alte pfalzgräfliche Allod im Juli 1225 — in den Besitz der Kölner Oberhirten gekommen, aber es sollte nicht lange darin bleiben.

4. Erzbischof Konrad von Hochstaden und sein Bruder. Propst Heinrich von Xanten. wollten ihre Familiengüter an die kölnische Kirche bringen. Zu diesem Zwecke hatten sie zwei ihrer Schwestern mit je 500 Mark abgefunden. Die dritte Schwester machte jedoch Schwierigkeiten. Sie hatte eine Tochter Mechtild. die noch nicht 12 Jahre alt, bereits mit Walram von Jülich zu Bergheim verlobt war ²⁵⁾. An diesen trat die Dame ihre Ansprüche ab. und der

²¹⁾ Um sie dem Heinrich zuzuwenden.

²²⁾ Weil er kein anderes Lehen erhielt und Gangelt mit Richterich ihn für Lothringen nicht entschädigen konnten.

²³⁾ Ann. Rod. Ernst, Histoire du Limbourg. VII. 55, Pertz. Mon. Germ. hist. XIV, 717.

²⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch II. 122.

²⁵⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XI, 149 ff.

Jülicher schraubte die Oheime. Ausser der Abfindungssumme von 500 Mark, für welche bis zur Ablösung die erzbischöflichen Gefälle zu Heerlen verpfändet wurden, erhielt Walram 400 Mark zahlbar in drei Terminen, eine jährliche Rente von 100 Mark, die ganze Forderung, die den Hochstaden an dem Herzog von Geldern zustand, endlich 1000 Mark, die der Herzog von Brabant denselben ebenfalls noch schuldig war. Bis diese Herren ihren Verpflichtungen nachkämen, wurden Walram jährlich aus den Einkünften in Richterich, Bardenberg und Broich 90, aus den Renten in Zülpich, Geich, Füssenich und Eilich 110 Mark angewiesen²⁶⁾.

5. Um 1312 kamen die Besitzungen der Herren von Bergheim und damit auch die Rentberechtigungen an den drei erstgenannten Orten an den Hauptstamm, die Grafen von Jülich ²⁷⁾. Bald wurde aus der Rente volles Eigentum. In einer Urkunde von 1336 genehmigt Graf Wilhelm von Jülich den Verkauf eines Gutes, das in seiner „iurisdiction de Richterich“ lag. Den Erzbischöfen von Köln blieb in unserm Bezirke nur die Lehnsherrlichkeit über einige auf dem Boden des alten pfalz-gräflichen Allods gelegene Güter wie Ürsfeld, Küppershof. Geucht, Rosenberg, Bücken. Steinstrass, Wilberg. Diese wurden bei der kurkölnischen Mannkammer zu Heerlen mit Gold, Silber und Ausschwörung des Lehnseides erhoben.

II. Die Entstehung der Herrschaft Heiden.

Herzog Wilhelm II. von Jülich bildete aus den Dörfern Richterich, Bank, Streinstrass ²⁸⁾, Berensberg und Eigelshofen ²⁹⁾ eine jülichsche Unterherrschaft, welche er dem Ritter Godart von dem Bongart, Herrn des Hauses Heiden ³⁰⁾ für 3000 alte Goldschilde mit aller Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit verpfändete. Die Gerichtsbarkeit Reinards von Schönforst auf dessen Besitzungen in Schönaue, auf den Gütern Maschereils, seines Bruders, und der Frau von Ulpich, soweit dieselben im Gebiete der neugebildeten Herrschaft lagen, sollte durch die Verpfändung nicht berührt werden. Das geschah im Jahre 1361 ³¹⁾. Seit dieser Zeit treten die bezeichneten

²⁶⁾ Lacomblet, Urkundenbuch II. 342.

²⁷⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XII, 201.

²⁸⁾ Jetzt Horbach.

²⁹⁾ In der Bank Kirchrath, Holl. Limburg.

³⁰⁾ Bei Horbach.

³¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch III, 524.

Ortschaften, die das alte predium Richterich bilden, unter dem gemeinsamen Namen „Ländchen, Herrschaft, Unterherrschaft von der Heiden, zur Heiden“ auf. Es ist aber zu bemerken, dass Eigelshofen immer eine gewisse Sonderstellung eingenommen und wohl nicht zu dem frühern pfalzgräflichen Allod Richterich gehört hat.

Diese Darstellung von der Entstehung unserer Herrschaft weicht ab von der durch J. J. Michel gegebenen ³²⁾, der auffallenderweise die Nachrichten der Klosterrather „Jahrbücher gar nicht herangezogen hat. Zur Begründung meiner Ansicht, beziehungsweise zur Abweisung der Ansicht meines verstorbenen Freundes mögen folgende Bemerkungen dienen.

Es muss meines Bedünkens ein Unterschied gemacht werden zwischen dem „Hause“ und der „Herrschaft“ Heiden. Ein „Haus“ zur Heiden hat es vielleicht schon im 13., sicher aber seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts gegeben, von der „Herrschaft“ Heiden aber, um die es sich hier handelt, kann erst seit 1361 Rede sein. Das hat Michel nicht beachtet. Er sagt in der Abhandlung über die „Jülichsche Unterherrschaft Heiden“: „So weit wir nach dem noch vorhandenen Quellenmaterial, Ursprung und Entstehung dieser Herrschaft wie auch ihre Dynasten verfolgen können, müssen wir die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts als Ausgangspunkt ansetzen. Gleich nach der Schlacht bei Worringen (1288) überträgt nämlich der siegreiche Herzog Johann T. von Brabant das Amt eines Burggrafen in dem ihm zugefallenen Herzogtum Limburg dem Ritter Gottfried von Bongart und ernennt zugleich dessen Sohn, Ritter Arnold von Bongart, zum Drost von Herzogenrat. Dieser letztere nun tritt uns als der erste Herr von Heiden entgegen, ohne dass wir urkundlich feststellen können, ob derselbe bereits vor seiner Ernennung zum Drost von Herzogenrat auf Heiden gesessen oder erst in folge dieser Ernennung sich dort angebaut und niedergelassen hat. Wahrscheinlich ist wohl ersteres, insofern nämlich die Burggrafen und Dynasten aus dem angesessenen Adel der Umgegend genommen zu werden pflegten ³³⁾. Nach dem Tode des Herzogs Johann I. von Brabant (1294) kam Heiden, wir wissen nicht bei welcher Gelegenheit, unter die Oberherrlichkeit der Grafen von Jülich ³⁴⁾, und Ritter Arnold, der erste Herr von Heiden, trägt dem Grafen Gerard von Jülich im Jahre 1303 seine Burg als ein offenes Haus auf und „soll vom genannten Haus zer Heiden dem Jülichschen Grafen kein Schaden erwachsen.“ Zu dieser Zeit bestand das Ländchen zur Heiden, welches seinen

³²⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 242 ff.

³³⁾ Auch in eben erst eroberten Gebieten?

³⁴⁾ Aber wir haben oben gezeigt, wann das predium Richterich an die Jülicher kam.

Namen dem damals meist noch ungerodeten Zustand seines Bodens (Haideland) verdankt, nur aus jenen Ortschaften und Weilern, welche in der Endsilbe ihres Namens das Wort „Haide“ zeigen. Die Dörfer Richterich, Bank u. s. w. gehörten damals noch nicht zu Heiden Als Ortschaften dieser Herrschaft Heiden nennt der Verfasser dann in der Note: Pannesheide, Klinkheide, Schützenheide, Kohlscheid, Vorscheid.

Michel will den Ursprung der Herrschaft Heiden aufweisen, in der von ihm angeführten Urkunde von 1303 ist jedoch nur vom Hause zur Heiden Rede. Mit dem Hause ist aber noch nicht die Herrschaft da. Ebenso wenig spricht Ernst in der von Michel angeführten Stelle von einer Herrschaft Heiden, er erzählt nur, dass Gottfried von Bongart zum Seneschall von Limburg, und dessen Sohn Arnold zum Kastellan von Herzogenrat ernannt worden sei. Auch sieht man nicht, dass in den angezogenen Urkunden einer Herrschaft Heiden Erwähnung geschieht. Was aber am auffallendsten ist, Arnold selbst sagt kein Wort von einer Herrschaft Heiden, er spricht nur von seinem so benannten Hause, er nennt sich nicht Herr zur Heiden, sondern einfach Arnoldus miles dictus de pomeris³⁵). Wenn wir demnach den Sätzen über den ersten Herrn zur Heiden eine genaue Fassung geben wollen, so müssen wir sagen: Arnold ist der erste Herr des Hauses Heiden, er tritt uns als erster Besitzer dieses Hauses entgegen.

Was weiter über die Herrschaft Heiden gesagt wird, spricht ebenfalls gegen eine solche. „Damals (1303) gehörten die Dörfer Richterich u. s. w. noch nicht zu Heiden.“ Ganz richtig, aber ziehen wir dieselben ab, was bleibt dann noch für die Herrschaft übrig? Nichts oder doch nur ein sehr unbedeutender Rest, der um so wertloser ist, als nach Michels eigener Aussage der Boden aus Haideland besteht, der sich damals in meist noch ungerodetem Zustande befand. Das wäre eine schöne Herrschaft gewesen, besonders für einen Ritter, der eine nicht unbedeutende Rolle bei seinem Fürsten spielte und demselben sogar bedeutende Summen vorstrecken konnte.

Aber Michel nennt doch eine ganze Reihe von Ortschaften, welche zu dieser Herrschaft gehört haben sollen! Er bleibt jedoch auch den Beweis dafür schuldig, dass die Ortschaften bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts bestanden und eine Herrschaft bildeten. Wer aber auch nur die Namen derselben betrachtet, erkennt, dass sie erst in späterer Zeit angelegt worden, beziehungsweise zu Ortschaften ausgewachsen sind. Bestanden sie schon

³⁵ Sieh die Urkunde bei Strange, Genealogie der Herrn und Freiherrn von Bongart S. 95.

„damals“, d. h. um 1303, dann konnte sich auch der Boden nicht mehr in meist ungerodetem Zustande befinden, denn wovon hätten sonst die Bewohner gelebt?

Der Grund und Boden, auf dem das Heiden erbaut wurde, war ein Teil des alten pfalzgräflichen Allods Richterich, das nach 1248 in den Besitz des Hauses Jülich übergegangen war. Daraus erklärt sich auch am einfachsten das Lehnungsverhältnis, in das die Bongart zu den Grafen von Jülich traten, als sie das Haus Heiden bauten. Nachdem letzteres vorhanden war, musste der Gedanke, sich das umliegende Gebiet vom Herzoge Wilhelm für die Schuld von 3000 Goldschilden verpfänden zu lassen, den Bongart von selbst kommen ³⁶⁾.

III. Die Herren des Ländchens bis zur französischen Revolution.

Das Haus Heiden, nach dem man die ganze Unterherrschaft nannte, hat selbst seinen Namen von der Heide, in die es hineingebaut worden ist. Es besteht aus einer doppelten Burganlage, aus einem grössern weitgedehnten Ziegelsteinbau des 17. und aus einem kleinem Bruchsteinbau des 14. Jahrhunderts. Während der erstere aus wirtschaftlichen Gründen notdürftig in baulichem Zustande erhalten wird, bietet der letztere ein trauriges Bild des Zerfalles. Noch erheben sich Reste des Burgfrieds, der Ecktürme und Mauern, elende Zeugen der waffengewaltigen Zeit, der sie entstammen: aber drinnen ist nichts als Lehre und Öde, Schutt und Schmutz. Wie um die Rauheit der

³⁶⁾ Die Besprechung der obengenannten Abhandlung bringt uns auch auf die Deutung zweier Ortsnamen, die dort gegeben wird. Klinkheide soll seinen Namen von dem Klinkspiele haben, „welches die Bewohner des Ländchens auf dem dortigen grossen Platze“ zu treiben pflegten. Ob das Klinschlagen jemals ein Spiel für Erwachsene gewesen ist, weiss ich nicht; jedenfalls passt Michels Beschreibung nicht auf dieses Spiel, das er mir mit dem sogenannten „Sauschlagen“ zu verwechseln scheint. Aber nach der Analogie von „Klink“, das kleine Holz beim Klinschlagen, liesse sich wohl „Klinkheide“ als kleine Heide und „Klinkloch“ als kleines Loch deuten. Der Name Kohlscheid ist ganz modern und kommt erst seit dem vorigen Jahrhundert vor. Er hat mit Heiden gar nichts zu thun. Zunächst wird das Wort nie weiblich gebraucht, wie die mit Heiden zusammengesetzten Ortsnamen. Der Ort hat immer „der Scheädt“, Scheid-Höhe geheissen; das passt auch. Denn Kohlscheid liegt ziemlich hoch. So nennt auch bis heute das Volk, das jetzt bedeutend angewachsene Dorf. Man wohnt „op 'ne Scheädt“, man geht „no gene Scheädt“, das sind die Formen, die der Einwohner wie der Umwohner stets gebraucht. Und wo in den örtlichen Urkunden des vorigen Jahrhunderts die Bezeichnung Kohlscheid gebraucht wird, findet man daneben den Namen mit dem männlichen Geschlechtswort, z. B. „auf dem Kohlscheid“, beim Adjektiv aber regelmässig die alte Bezeichnung z. B. „scheiter weg“ u. s. w.

Anlage zu mildern, hatte ein späterer Besitzer dem starren Donjon an der einen Längsseite des Burgplatzes eine zierliche Halle angebaut und ihre Bogen auf sechs reichverzierte mit schönen Kapitälern geschmückte Säulen gestützt, aber der letzte Bongart hat die Säulen weggenommen und dieselben als Terrassenträger an dem neuhergestellten Schlosse zu Paffendorf verwendet.



Burg Heiden, Mai 1903

1. Arnold aus der Familie von Bongart-Weissweiler³⁷⁾ erscheint im Jahre 1303 als erster Herr des Hauses „zer Heiden“. Er gab damals dem Grafen Gerard von Jülich das eidliche Versprechen, dass diesem und seinen Getreuen kein Schaden von dem Hause aus geschehen solle³⁸⁾. Er ist auch wohl der Erbauer der Burg gewesen und hat bei Anlage derselben gemäss der Sitte jener Zeit seinem Lehnsherrn dieses Gelöbnis abgelegt. Bevor die Bongart Vasallen des Hauses Jülich wurden, standen sie schon in Diensten des Herzogs von Brabant-Limburg. Herzog Johann I. ernannte nach der Schlacht bei Worringen, die ihm Limburg einbrachte, unsern Arnold zum Kastellan des Schlosses Herzogenrat, während der Vater Gottfried die Würde eines

³⁷⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VI, 249 ff.

³⁸⁾ Strange, Genealogie der Herr» von Bongart S. 4.

Seneschal von Limburg bekleidete³⁹⁾. Beide führten den Ritterschlag. 1292 vermittelten sie eine Vereinbarung zwischen der Oberin des Klosters Sinnich und der Frau Irmgard von Reyde, Witwe von Limburg⁴⁰⁾. Noch im Jahre 1307 beauftragte Herzog Johann II. von Brabant seinen Seneschal von Limburg, Gottfried von Bongart, die Klagen zu untersuchen, die die Abtei Burtscheid über Bedrückungen durch limburgische Beamte bei ihm erhoben hatte⁴¹⁾. Wie lange Arnold von Bongart die Stelle des Kastellans von Herzogenrat bekleidet hat, lässt sich nicht feststellen; aber als Johann II. im Jahre 1310 diese Burg für eine Summe von 4000 Pfund schwarze Turnosen an den Grafen Gerard von Jülich verpfändete, war Hertbern genannt Muel im Amte⁴²⁾.

a. Arnolds Sohn und Nachfolger war Gotthard von Bongart (1342 - 1373). Er spielte bei den Jülicern eine wichtige Rolle. In seine Zeit fällt die Erhebung dieser hochstrebenden Familie zuerst zur pfalzgräflichen (1336), dann zur herzoglichen Würde (1356). Dass Gotthard das Vertrauen seines Fürsten genoss, ersehen wir u. a. auch aus dem Umstande, dass er am 28. April 1355 eine Sühne zwischen dem Markgrafen Wilhelm und dem jülich'schen Erbdrosten Dietrich von Aldenhoven ordnete⁴³⁾. Sodann übertrug ihm der Herzog 1358 die Verteidigung von Stadt und Land Falkenburg, d. h. Gotthard übernahm die Verpflichtung, das ihm anvertraute Gebiet auf eigene Kosten zu verwahren, zu verwalten und zu verteidigen⁴⁴⁾; dagegen wies ihm der Herzog 11000 Mark aus den Gefällen des Amtes Wilhelmstein an. Ausserdem wurde Gottfried zum Amtmann von Wilhelmstein und Cornelimünster ernannt.

Wegen einer Summe von 3000 alten Goldschilden, die Herzog Wilhelm II. ihm schuldete, erhielt er sodann im Jahre 1361 und zwar zunächst auf Wiederlöse die oben genannten fünf Ortschaften als Pfand. Wie also Arnold von Bongart als erster Herr des Hauses, so erscheint Gotthard als erster Herr der Herrschaft Heiden, die für ihn durch Herzog Wilhelm gebildet worden ist.

Im Jahre 1370 war die Schuld noch nicht zurückgezahlt. Gotthard erhielt am Sonntage Oculi des genannten Jahres eine neue Verschreibung, durch die ihm die Herrschaft auf Lebenszeit übertragen wurde. Freilich kostete ihm

³⁹⁾ Ernst, histoire du Limbourg, V, S. 5.

⁴⁰⁾ Das. S. 10.

⁴¹⁾ Das. S. 24.

⁴²⁾ Das. S. 21 f.

⁴³⁾ Richardson, Gesch. der Merode II, 174.

⁴⁴⁾ Vgl. Ernst a. a. O. V, S. 119 Anm. 2.

diese Gunst schweres Geld: er musste dem Herzog 5000 kölnische Mark geben, von denen 2000 Mark an Goedert Bongart, 3000 an die Herzogin auszusahlen waren⁴⁵). Auch wurde ihm die Bedingung auferlegt, dass nach seinem Tode die verpfändeten Ortschaften ganz frei und ledig ohne irgend eine Entschädigung an den Herzog zurückfallen sollten. Wir geben im folgenden die wichtigsten Stellen der bereits bei Strange⁴⁶) abgedruckten Urkunde nach einer späten Abschrift im Gemeindearchiv zu Richterich.

„Wir Willem doen kunt dat wy overdragen han mit hern Godert, deme heren van der Heiden, as van den drie dusent alden guldenen schilden dat wir denselven hern Godert darvor as nu gesazt han ind setzen in onse goede, dorpere ind gerichte van Richterghen, van der Banck, van Steinstrassen, vau Eigelshoige ind van Bernsberg mit allen gehuchten, hoeven, woningen, renten, gulden, beden, schatzingen, scheffen, scheffenstoilen, laessen, beluden, upkominge, ervalle, willibant⁴⁷), klockenslage, dienste, gerichtten ho ind neder, under der erden ind darin boveu neit uisgescheiden also dat her Godert diese vorschreven unse goede ind dorpe mit ihren zobehoeren . . . sine leefdage ind niet langer haven halden ind besitzen sal . . . ind damit bruchen⁴⁸) ind bössen, bevelen ind gebeden as mit sinen eigenen goede. Ind na dot desselven heren Goderten alsdan solen die goede ind dorpen los ind ledig widerum an uns herzogen comen ind ervallen syn sonder enig gelt darfür zo geven“

Der Herzog verheisst den verpfändeten Ortschaften Schutz und Schirm wie seinem eigenen Lande und verspricht für den Fall, dass die Orte oder ihre Bewohner „gewoist, gebrant, gevangen, geslagen, geschediget of gedyliet“ würden, weder von Gotthard noch dessen Erben Ersatz zu verlangen. Er behält sich sodann die zu beiden Seiten der Wurm gelegenen und zu Wilhelmstein gehörenden Wiesen vor und fährt fort:

„Ind behalden ouch hern Reynarde dem heren van Schönvorst op deme goede van Schoenauwe ind wilne heren Messchriels sins broders ind der vrouwen van Ulpich ire moinen op erem goede zo Schoenauwe, dat zo Richtergin binnen dem kirspel ind in den anderen dorperen ind kirspelen mag gelegen syn op wilchem ereme goede van Schoenauwe her Reynard die gerichte haven ind halden sal“

⁴⁵ Strange a. a. O. S. 7.

⁴⁶ Das. S. 96.

⁴⁷ Wildbann, Strange hat „wiltbande“.

⁴⁸ Bei Strange verdruckt: brechen.

Es folgt die Zustimmung der Herzogin, Maria von Geldern, und die Benennung der anwesenden herzoglichen Räte: „Her Werner van Breidenbend, her Johan van Harve. her Daniel van Törnich ⁴⁹⁾ ind her Goedert van Nyvenheim, ritter.“

„Gegeven in den jaeren ons heren 1370 des sondachs in der vasten als man singt Oculi“ (17. März).

Gotthard hatte im Jahre 1342 seine Burg Heiden dem Markgrafen Wilhelm von Jülich als offenes Haus gegen jedermann mit Ausnahme des Erzbischofs von Köln aufgetragen. Hierüber kam es später zu Irrungen zwischen ihm und Herzog Wilhelm II., die 1369 durch einen Schiedsspruch der vier in der Urkunde von 1370 genannten Herren beigelegt wurden. Es sollte sein Bewenden haben bei der ersten Abmachung von 1342.

Den Herrn von Schönauf gegenüber hatte Gotthard gleich nach Erlangung der Herrschaft Heiden schriftlichen Verzicht auf jeden Eingriff in die Schönauf Gerichtsarbeit gegeben ⁵⁰⁾. Im Jahre 1373 gab er eine neue Erklärung ab. wonach er sich selbst und seine Untertanen derselben gegebenenfalls unterwerfen werde, wenn nämlich er oder die seinigen im Gebiete von Schönauf Güter erwerben sollten.

„Wir Goddard Herr zur Heiden thun kund dass wir unsen magen und broderen ⁵¹⁾ Herrn Johannen Mascherel und Goddarten van Schonaw gebroderen gcloft han und globen, ihnen und ihren lüden, laessen und gerichten ind goederen van Schonaw und Ulpich geine noth. hindernus noch achtertheil nimmermehr zo doen Mar wer et sachen. dat wir of unse undersassen einige lehen of laesgut kregen mit recht underden Herren Mascherel und sinen broder Goddard von Schonawen und Ulpich, die sullen mit mehrder recht staen end gefordert werden vor dem gericht ind herlichkeit ind goeder van Schonawe und Ulpich ⁵²⁾.“

Die Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Schönauf Gerichtsbarkeit führte später zu zahllosen Prozessen zwischen den Heidenern und Schönauf, über die in meiner Abhandlung „Schönauf“ ⁵³⁾ des weiteren berichtet worden ist.

⁴⁹⁾ Strange hat „Eirnich“.

⁵⁰⁾ Quix, Schönauf S. 13.

⁵¹⁾ Vettern.

⁵²⁾ Abschrift in einem Prozessakt des vorigen Jahrhunderts. Schönauf Archiv.

⁵³⁾ Zeitschrift „Aus Aachens Vorzeit“, Band IX und X.

Die Ehe Gotthards mit Agnes von Frankenberg ⁵⁴⁾ war kinderlos. Unter dem Titel einer Schuldverschreibung über 10000 Goldgulden setzte Gotthard 1367 den ältesten Sohn seiner Schwester Mechtild, die den Ritter Heinrich von Gronsfield geheiratet hatte ⁵⁵⁾, in seinen gesamten Besitz ein ⁵⁶⁾, und Johann von Gronsfield trat nach dem am 5. Dezember 1378 erfolgten Tode seines Oheims das Erbe an.

2. Die Herrschaft Heiden war gemäss der Bestimmung von 1370 durch den Tod Gotthards „los und ledig“ an den Herzog von Jülich zurückgefallen. Indessen liess sich derselbe bestimmen, sie dem Johann von Gronsfield gegen eine Summe von 1029 Goldgulden zunächst auf Wiederlöse zu verpfänden (14. Dezember 1374). Die Belehnung erfolgte am 15. März 1375 ⁵⁷⁾. So kam Heiden an ein Mitglied der Familie Gronsfield, dem jedoch die Feindschaft seiner Verwandten, der Bongart und Schönau, ein gewaltsames Ende bereitete.

a. Johann von Gronsfield, Herr zur Heiden (1374 bis 1386) war ein tüchtiger und angesehener Mann, der sich des besondern Vertrauens des Herzogs von Brabant, seines Lehensherrn, erfreute. Er war u. a. Drost von Limburg und Herzogenrat ⁵⁸⁾ und Erster Geschworener des Herzogs beim Landfriedensbunde ⁵⁹⁾. Zu letztem Amte war Johann besonders geeignet, denn er ging den Raubrittern scharf zu Leibe. Eine Bande solcher Leute, die sich „Rutheri nannten aber in Wirklichkeit Diebe und Räuber waren“ ⁶⁰⁾, machte zu jener Zeit das Herzogtum Jülich unsicher. Als einer derselben auch ein limburgisches Dorf geplündert hatte, machte Johann an der Spitze Liitticher Bürger sich auf und zerstörte die Schlupfwinkel der Räuber.

Mit der Stadt Aachen, die ja auch zum Landfriedensbunde gehörte, und deren Nachbar er als Herr von Heiden war, trat Johann dadurch in engere Verbindung, dass er ihr „Mann“ oder „geschworener Getreuer“ wurde. Sein „Mannlehen“ betrug jährlich 200 Mark ⁶¹⁾, die je zur Hälfte um Lichtmess und um Andreas fällig waren ⁶²⁾. Auch erhielt er jedes Jahr ein Ohm Met als

⁵⁴⁾ Strange a. a. O. S. 8 Anm. 2.

⁵⁵⁾ Vgl. Strange, Beiträge I, 49. Tranquinet, Les Schoonvorst, Urk. VIII, S. 80.

⁵⁶⁾ Strange, Genealogie S. 8, 98.

⁵⁷⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 248.

⁵⁸⁾ Ernst a. a. O. V, 150.

⁵⁹⁾ Das. 141.

⁶⁰⁾ Das. S. 130 n. 2.

⁶¹⁾ Ungefähr 600 Reichsmark.

⁶²⁾ Laurent, Stadtrechnungen 269¹⁴⁾; 354¹³⁾.

Geschenk ⁶³⁾ und, so oft er nach Aachen kam, einen Ehrentrunk von meist 4 Sextaren = 24 Flaschen ⁶⁴⁾.

Als Vasall des Herzogs Wenzel von Brabant zog er mit in den Krieg gegen die Herzöge von Jülich und Geldern; in der berühmten Schlacht von Baesweiler (3. Nov. 1371) befehligte er die 52. Rotte ⁶⁵⁾. Der Ausgang des Kampfes ist bekannt: Die Brabanter erlitten eine furchtbare Niederlage, der grösste Teil ihres Adels wurde niedergehauen oder gefangen. Unter den Gefangenen befand sich auch unser Johann.

Um diese Zeit zeigen sich die ersten Spuren der Feindschaft zwischen ihm und Statz (Eustach) von Bongart. Nach seiner Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft warnte Johann den Rat der Stadt Aachen vor dem Statz als einem lügenhaften Menschen und fügte dem Briefe eine Abschrift der Herausforderung bei, die er an Bongart gesendet hatte. Forderung und Antwort mögen im Auszüge hier folgen. Während seiner Haft, so schreibt Johann, habe Statz Briefe an die Stadt Maastricht gerichtet, in denen er seine, des wehrlosen Eingekerkerten Ehre schmähhlich angreife. Johann wundert sich, wo Statz „dy hoerensons verreders lögen vonden;“ er will mit ihm „moetwillen encl vechten“ und seine Ehre verteidigen „mit einen pansier mit einre huben end beine gewoepent mit einen swerde end mit einen mets“ unter der Bedingung, dass wer den andern verwunde „met hoem heiwert vüre, sy dot of levende. synen wil mis hoem ze doin“ ⁶⁶⁾. Bongards Antwort lautet nicht feiner. Er beschuldigt seinerseits den Gronsfield, dass dieser „veilschlich verredelich ind düflich“ lüge, und gibt als Grund der Feindschaft an, Johann habe ihm „Ritterdage boislich end verredelich op einen bette slafende schechlich avegevangen.“ Vor dem Herrn von Heinsberg will er ihn „wissen gewapent mit einen pansier mit einre huifen ind mit strich hoissen ind mit einen swerde ind mit einen mets“ und zwar binnen sechs Wochen ⁶⁷⁾. Ob die Gegner damals aufeinander gestossen, ist unbekannt.

Nach dem Tode des Herzogs Wenzel von Brabant blieb Johann ein treuer Diener der Witwe und Nachfolgerin desselben, der Herzogin Johanna. Diese betraute ihn mit der Bewachung und Verwaltung der Schlösser und

⁶³⁾ Das. 272 ⁷⁾; 345 ²⁸⁾.

⁶⁴⁾ Das. 298 ³³⁾ und oft. Sein Bruder Heinrich folgte ihm auch in diesem Verhältnisse. Das. 372 ¹⁹⁾ und oft.

⁶⁵⁾ Ernst a. a. O. S. 132.

⁶⁶⁾ Quix, Karmeliterkloster, Urk. 53.

⁶⁷⁾ Quix, Rimburg S. 65.

Herrschaften von Gangelt, Villen und Waldfeucht ⁶⁸⁾. Im Jahre 1386 beauftragte sie ihn, die Grenzen zwischen Limburg und dem Aachener Reiche bei Eupen und Walhoru festzustellen, weil der Aachener Rat über Verletzung seiner Rechte durch limburgische Beamte geklagt hatte ⁶⁹⁾.

Ernst erzählt ⁷⁰⁾, der Herzog von Geldern, Sohn des Herzogs Wilhelm von Jülich, habe gegen die Herzogin Johanna Anspruch auf die drei der Verwaltung Gronsfelds unterstellten Herrschaften erhoben und selbst versucht, Johann zu bestechen. Er teilt auch aus Troissart die schöne Antwort mit, die der wackere Mann dem Versucher gegeben habe: man dürfe ihm davon nicht mehr reden, er wolle lieber sterben als seine Herrin verraten. Darauf habe ihm der Herzog einen Feind in der Person des Reinard (II.) von Schönforst erweckt, dessen Leute Johann töteten.

Von der Feindschaft der Bongart besonders des Statz gegen Johann von Gronsfeld haben wir schon gehört. Vielleicht ist sie dadurch entstanden oder doch vermehrt worden, dass Johann durch die Schuldverschreibung seines Oheims Gotthard von der Heiden in den Besitz dieser Herrschaft gekommen war, auf die auch die Bongart Anspruch zu haben meinen mochten. Wie aber kamen die Schönau-Schönforst dazu, sich an Gronsfeld zu vergreifen? Da mir bisher kein anderer Grund von Bedeutung aufgestossen ist, vermute ich folgendes. In den beiden ersten Belohnungen mit Heiden hatte der Jülicher Herzog als Lehnsherr einen Vorbehalt gemacht zu gunsten der Schönforst, indem diesen ihre Gerichtsbarkeit im Schönauer Gebiete gewährleistet wurde. In der Urkunde jedoch, welche Johann von Gronsfeld mit Heiden belehnte, fehlt dieser Vorbehalt, den der Herzog entweder aus eigenem Antrieb oder auf Betreiben Johanns hat fallen lassen. Klar ist die Sache nicht, aber es waren Ursachen zur Feindschaft vorhanden, auch ohne die Verhetzung des Herzogs von Geldern. Das Trauerspiel verlief folgendermassen ⁷¹⁾.

Ein Schönforst, Conrad von Elslo, Bruder Reinards II., lud Johann zu einer Zusammenkunft in Aachen ein, um dort die Feindschaft zwischen den Parteien beizulegen. Man kam am 25. August 1386 im Hause des Johann von Necken „uf dem Kloster“ ⁷²⁾ zusammen. Hier warf sich Engelbert von

⁶⁸⁾ Ernst a. a. O. S. 158.

⁶⁹⁾ Quix, cod. dipl. aquen. N. 315. S. 220. Vgl. Ernst a. a. O.S. 152. Gross, Beiträge zur Geschichte des Aachener Reichs. Zeitschrift: Aus Aachens Vorzeit, Bd. VI S. 20.

⁷⁰⁾ Ernst a. a. O. S. 158 und n. 1.

⁷¹⁾ Genauerer siehe bei Gross, Reinard von Schönau. Zeitschrift: Aus Aachens Vorzeit. Bd. VIII S. 64.

⁷²⁾ Klosterplatz. Quix, Karmeliterkloster S. 80.

Schönforst, ein anderer Bruder Reinards, mit blanker Waffe auf Johann; während Conrad den Engelbert abwehrte, wurde Gronsfeld durch Statz von Bongart und dessen Knechte erschlagen. Der Mord rief eine heftige Fehde hervor, die erst 1389 durch Erzbischof Friedrich von Köln ihr Ende fand. Die beiden am Verbrechen beteiligten Parteien wurden zur Stiftung von zwei Sühnealtären verurteilt. Gottfried von Bongart errichtete einen in der Kapelle zu Buchholz, in dessen Nähe das Hans Bongart — eine der reichsten Burganlagen in der Umgebung von Aachen — liegt; sein Bruder Statz und Reinard II. von Schönforst gründeten den andern in der Kapelle des Hauses Schönforst zu Aachen ⁷³⁾.

Herzogin Johanna und mit ihr das ganze Land war über die Ermordung des klugen und redlichen Ritters sehr aufgebracht, wie Troissart sagt. Als Anerkennung seiner Verdienste überliess sie der Witwe Margaretha von Merode-Hemmersbach ⁷⁴⁾ und dem Bruder Heinrich die Pfandschaft der Dörfer Eidsen und Cadier mit höherer und niederer Gerichtsbarkeit und allem Zubehör, obwohl diese Besitzungen frei und ohne Einlöse hätten zurückfallen sollen, wenn Johann vor dem Lehnsherrn starb ⁷⁵⁾. Die Pfandschaften von Limburg und Herzogenrat mussten jedoch gegen eine Summe von 15924 alten Schilden, die von Wassenberg für 425 Doppelgoldstücke auf Befehl der Herzogin an Philipp von Burgund abgetreten werden ⁷⁶⁾.

b. Heinrich von Gronsfeld folgte seinem Bruder Johann auch in der Herrschaft Heiden (1386 - 1404). Die Belehnung durch Herzog Wilhelm von Jülich erfolgte 1387 und zwar auf Lebenszeit. Der Herzog von Burgund übertrug ihm am 22. Juni desselben Jahres die Verwaltung und Verteidigung des Landes Limburg ⁷⁷⁾. Heinrich hatte aus seiner ersten Ehe mit Mechtilde, Schwester Gotthards von der Heiden, eine Tochter Metza (Mechtild). Als er 1382 seine zweite Frau Johanna von Merode-Rimburg ⁷⁸⁾ heiratete, gab er die Metza dem Bruder der Johanna, Christian von Merode Rimburg, zur Ehe und wurde so dessen Schwiegervater und Schwager. Die Doppelheirat war jedenfalls eine schlaue Spekulation Heinrichs. Metza war noch nicht zwölf Jahre alt; der Vater versprach sie in seiner Hut zu halten, bis sie dieses Alter erreicht habe. Auch Christian muss noch ein blutjunger Mensch gewesen sein,

⁷³⁾ Quix, Karmeliterkloster S. 197.

⁷⁴⁾ Richardson, Gesch. der Merode I, 74.

⁷⁵⁾ Ernst a. a. O. S. 153. Quix, Rimburg S. 64.

⁷⁶⁾ Ernst a. a. O. S. 157 n. 1.

⁷⁷⁾ Ernst a. a. O. S. 157.

⁷⁸⁾ Tochter Werners III. und der Catharina von Argenteau.

der die Tragweite seiner Handlungen nicht zu überschauen vermochte. Das beweisen die Heiratsverträge. Christian erhielt nämlich einige Höfe: den halben Hof zu Matlesberg, den Hof zu Gronsfeld, den früher Johann von Printhaghen inne hatte, Mittelfronrat bei Horbach und den Hof zu Eckelrat bei Gronsfeld. Dafür trat er aber das schöne und feste Rimbürg samt der Herrschaft an seinen Schwiegervater ab ⁷⁹⁾. Da nun Heinrich nach der Ermordung seines Bruders Johann auch in den Besitz von Heiden kam, konnte er zwei Herrschaften sein eigen nennen. Seine Freude war jedoch nicht von langer Dauer. Mit dem Alter nahm bei den jungen Eheleuten Christian und Mechtild auch die Erkenntnis zu, dass sie vom Vater übervorteilt waren. Sie forderten und erhielten Ersatz. Am 12. März 1396 versprach Heinrich von Gronsfeld, dass nach seinem Tode — aber nicht früher — Christian Burg und Herrlichkeit Heiden haben und erblich behalten solle. Neben diesem Wechsel auf die Zukunft vorstand Heinrich sich noch zu schwereren Opfern. Er überliess seinem Schwiegersohn die Handlehen der Herrschaft Rimbürg, die auf den Zöllen zu Maastricht und Herzogenrat hafteten, unter der Bedingung, dass dieselben nach Christians Tode wieder an Rimbürg zurückfallen sollten, und zahlte ausserdem noch die Summe von 7200 schweren alten rheinischen Gulden „für Schloss und Herrlichkeit Heiden“ ⁸⁰⁾, also wohl zur Entschädigung dafür, dass er diesen Besitz nicht sofort abtrat.

Christian teilte die Rauflust mit den adeligen Herrn seines Zeitalters. Im Jahre 1394 lag er in Fehde mit Aachen, wobei Johann Mabil von Huy sein Helfer war ⁸¹⁾. Diese sogenannten Ritter raubten, brannten, fingen Aachener Bürger und brandschatzten sie, wie die Stadt in einem Briefe an die Herzogin Johanna klagt ⁸²⁾. Auch im regelrechten Kriege versuchte er sich, aber mit wenig Glück. In der Schlacht im Cleverhamm nämlich, die die Jülich-Bergischen am 7. Juni 1397 gegen Adolf von Cleve verloren, wurde neben Göddert von Bongard und Scheifart dem Jungen auch ein Kerstchen von Ringenberg ⁸³⁾ gefangen genommen ⁸⁴⁾, der gewiss unser Christian ist. Krieg aber, Gefangenschaft und Loskauf kosten Geld, und so erklärt es sich, dass Heinrich „bald darauf ⁸⁵⁾ nochmals in die Tasche greifen“ und einen

⁷⁹⁾ Richardson a. a. O. II, 179.

⁸⁰⁾ Richardson a. a. O. S. 188.

⁸¹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX, 75.

⁸²⁾ Quix, Rimbürg S. 26 Anm.

⁸³⁾ Ringberg — Rimbürg.

⁸⁴⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 9, 98.

⁸⁵⁾ Nach 1396.

Schuldschein über 2000 schwere Gulden hergeben musste, den sein Oheim Gotthard von Heiden dem erschlagenen Johann von Gronsfeld ausgestellt hatte, sowie andere „Briefe“, die aus dem Heiratsvertrage Gotthards herrührten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Versprechen der spätem erblichen Übertragung Heidens an Christian erneuert ⁸⁶⁾ (8. April 1399).

Christian mag wohl seinem väterlichen Schwager das Wort: Was du tun willst, tue bald, eindringlich und wirksam vorgehalten haben, denn am 3. September 1401 räumte Heinrich den Eheleuten das Haus Heiden zur Benutzung ein, wobei er sich allerdings das Eigentumsrecht bis zu seinem Tode vorbehielt ⁸⁷⁾. Richardson vermutet, dass Christian einigen Ersatz habe leisten müssen und die Höfe zu Fronrat und Gronsfeld zurückgegeben habe, die bald darauf wieder unter den Besitzungen der Gronsfeld erscheinen ⁸⁸⁾.

Mit der Stadt Aachen stand Heinrich in gutem Einvernehmen. Er vermittelte 1388 einen Waffenstillstand zwischen ihr und Heinrich von der Horst ⁸⁹⁾; auch war er, wie früher sein Bruder Johann, „Mann“ der Stadt.

Der Tod Heinrichs erfolgte um 1404; am 13. Dezember 1406 wurde Christian von Merode-Rimbürg durch den Herzog Reinald von Jülich mit Heiden belehnt. Damit ging die Herrschaft an diese Linie des weitverzweigten Hauses

3. Merode

über.

a Christian von Merode-Rimbürg war Herr zur Heiden von 1404—1430. Nach stürmischer Jugend scheint er später ruhiger geworden zu sein. Ernst berichtet, dass im Jahre 1420 limburgische Deputierte mit der Stadt Aachen einen Bund geschlossen hätten, um den Bewohnern ihrer Gebiete den heimatlichen Gerichtsstand zu gewährleisten, und dass Wilhelmstein sowie Heiden der Vereinigung beigetreten seien ⁹⁰⁾. Michel weiss über Christian nur zu sagen, dass er bis 1429 als Zeuge in Urkunden erscheine und noch vor seinem Tode die Herrschaft Heiden an seinen Sohn

b Werner von Merode (1429 - 1452) abgetreten habe. Ein anderer Sohn Christians, Heinrich, war Abt von Stablo und Malmedy.

⁸⁶⁾ Richardson a. a. O. S. 189. Vgl. das. S. 339.

⁸⁷⁾ Das. S. 190.

⁸⁸⁾ Das. S. 339.

⁸⁹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 250.

⁹⁰⁾ Ernst a. a. O. V, 204.

Als Vasall des Herzogs von Jülich focht Werner in der Schlacht bei Linnich am 3. November 1444. Dort erwarb er sich auch die Ritterwürde ⁹¹⁾. Er hat zweimal geheiratet; seine erste Frau war Elisabeth von Cortenbach, die ihm eine Tochter Maria gebar, die zweite hiess Margaretha Fey ⁹²⁾.

Elisabeth hatte ihrem Manne 3000 rheinische Gulden in die Ehe gebracht, dafür verordnete Werner, dass sie nach seinem Tode Anrecht auf das halbe Schloss Heiden haben solle ⁹³⁾. Sterbe die Tochter Maria vor der Mutter, so sollten die nächsten Erben Heiden mit der gleichen Summe auslösen; sterbe sie nach derselben, so solle Heinrich von Gronsfeld alles erben. Werner ist anfangs 1452 gestorben; am 6. April desselben Jahres erklärt Ritter Wilhelm von Nesselrode: Heinrich von Gronsfeld, der Vormund des nachgelassenen Kindes Werners, habe ihm 150 rheinische Gulden von der Pfandschaft des halben Schlosses Heiden bezahlt, die der Vater schuldig geblieben war ⁹⁴⁾.

Maria brachte durch ihre Heirat die Herrschaft Heiden an die Familie

4. von Schönrade.

Die Schönrade waren nach Strange ⁹⁵⁾ ein bergisches Geschlecht und in der Gegend von Bergheim und Paffendorf begütert. Marias Mann war

a. Johann von Schönrade zu Paffendorf und Holzheim, Herr zur Heiden bis um 1485; Maria selbst starb erst 1515. Die Eheleute gelangten auch, wahrscheinlich durch Kauf, in den Besitz der Herrschaft Blyt bei Maastricht, und führten seitdem beide Titel. 1486 bekennt die Witwe Johannis, Maria von Merode, Herrin zur Heiden und Blyt, mit ihrem ältesten Sohne Johann, dass sie dem Jakob von Gudenrode 416 Gulden schuldig seien, und stellen als Bürgen für diese Schuld Werner von Gronsfeld sowie die Brüder Johann und Gerard von Cortenbach ⁹⁶⁾.

Ausser Johann, der früh gestorben ist, hatte Maria noch einen Sohn, Werner (II.) und eine Tochter Margaretha, die den Herrn Winand Mascherel von Winandsrade heiratete. Werner zog mit dem Herzog von Jülich in den geldrischen Krieg (1498) und wurde vor Roermond gefangen. Zur Lösung

⁹¹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 250.

⁹²⁾ Richardson a. a. O. I, 122 ff.

⁹³⁾ Richardson a. a. O. II, 210.

⁹⁴⁾ Das.

⁹⁵⁾ Genealogie ... S. 13 ff. In der Schlacht im Cleverhamm wurde auch ein Reinard von Schönrade gefangen

⁹⁶⁾ Richardson a. a. O. II, 235.

desselben sowie für seine Verpflegung während der Haft musste die Mutter 1480 Goldgulden aufwenden. Der Herzog erachtete es für billig, die Witwe zu entschädigen. Da ihre Vorfahren die Herrschaft Heiden für 1020 Goldgulden in Pfandschaft erhalten hatten, gab er ihr dieselbe zum erblichen Eigentum, wogegen Maria auf den Pfandschilling verzichtete. Die zu Wilhelmstein gehörigen Wurmwiesen wurden auch jetzt dem Herzog vorbehalten ⁹⁷⁾. (10. Dez. 1500).

Seit dem Ende des Jahres 1500 war also die Herrschaft Heiden mit ihrer Burg erbliches Eigentum der Maria von Merode und ihrer Rechtsnachfolger. 1502 heiratete Werner die Adelheid Hoen vom Pesch zu Tuschenbroich. Wegen des Hauses Pesch hatte noch in späterer Zeit die Familie Bongard-Paffendorf das Patronat über die Pfarrkirche zu Immerath und die Besetzung des Personals in der Kapelle auf Pesch ⁹⁸⁾. Mit Werner's Heirat hängt auch wohl die Teilung zusammen, die Maria in demselben Jahre mit ihrem Sohne und Schwiegersohne vornahm ⁹⁹⁾. Werner erhielt Paffendorf, den Hof zu Gereonsweiler und ein Viertel des Weinberges zu Rheidt bei Lülsdorf, ausserdem das Recht, zehn Schweine zur Eckermast in den Heidener Busch zu treiben. Winand Mascherel bekam den Hof Geucht ¹⁰⁰⁾ bei Heiden und die Erbpächte des Hofes Caminade ¹⁰¹⁾ zu Gleen im Lande Falkenburg. Heiden behielt sich Maria als Witwensitz vor, während sie die Belehnung auf Werner übergehen liess ¹⁰²⁾.

Die Frau zur Heiden, deren Thatkraft nichts zu wünschen übrig liess, scheint der Ansicht gewesen zu sein, dass mit der Herrschaft Heiden auch die Hoheit über das in der Nähe gelegene Gebiet von Schönau verbunden sei. So drückt sich wenigstens ein allerdings aus späterer Zeit stammendes Aktenstück aus, das sagt, Maria habe den „reichsherrschaftlich schönauischen regalien, laessen und gerichtten“ Gewalt angetan „unter dem eitlen vorwand als hätte sie die onmittelbare freiherrlichkeit Schönau von zeitlichen herzogen zu Jülich acquirirt ¹⁰³⁾.“ Soweit sich ersehen lässt, beginnen thatsächlich mit ihr die Eingriffe der Heidener in die schönauische Gerichtsbarkeit.

⁹⁷⁾ Die Urkunde bei Strange, Genealogie S. 185, wo aber hinter, atzuug statt „zwongen“ — „zehruugen“ zu lesen ist, und bei Richardson a. a. O. II, 244.

⁹⁸⁾ Annalen Heft 25, S. 179.

⁹⁹⁾ Richardson a. a. O. II, 246.

¹⁰⁰⁾ Geucht-Gehücht-Hof.

¹⁰¹⁾ Kemenate.

¹⁰²⁾ Strange a. a. O. S. 17.

¹⁰³⁾ Schönauer Archiv.

Über die daraus sich entspinrenden zahllosen Streitigkeiten, die manches für die Kulturgeschichte sehr Interessante bieten, habe ich in meiner Arbeit über Schönau ¹⁰⁴⁾ so ausführlich berichtet, dass ich mich hier wohl auf das notwendigste beschränken darf.

Der erste Angriff Marias von Merode auf die .Schönauer Gerechtsame schlug fehl; der damalige Herr von Schönau, Kraft von Mylendunck, erstritt am 18. September 1510 ein Urteil der Jülicher Räte, wonach Kraft bei seinen Regalien, Lassen und Gerichten in Schönau verbleiben solle, wie seine Vorfahren und er sie in Gebrauch gehabt ¹⁰⁵⁾.

1512 kaufte die Frau zur Heiden einen Erbzins von einem Gulden und sechs Mark aix ¹⁰⁶⁾ für 20 Gulden 6 Märk, womit die Eheleute Karl Nack genannt Schönau Haus und Hof zu Berensberg an der Kirchgasse gelegen, welches Meyners Gut hiess, belasteten ¹⁰⁷⁾; im folgenden Jahre machte sie ihr Testament, 1515 starb sie. Ihr folgte ihr Sohn

b. Werner von Schönrade, Herr zur Heiden und Blyt (1515 - 1542). Da nach dem Tode der Mutter Heiden an ihn gefallen war, erfolgte 1516 eine neue Erbteilung zwischen Werner und seinem Schwager Winand ¹⁰⁸⁾. Letzterer erhielt nun Paffendorf, den Hof zu Gereonsweiler und die Erbpächte zu Gleen, Werner selbst Heiden und die übrigen Güter.

Wie sich Werner bei Lebzeiten seiner Mutter gegen die Nachbarn auf Schönau benommen hat, lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht ersehen. Ein Schönauer Weistum ¹⁰⁹⁾ erzählt, als sich zwei Knechte auf dem Hofe zu Schönau geschlagen hätten, habe Junker Werner seinen Gerichtsboten hingesandt und die Knechte in Busse genommen „dat nie dar geschieht en was“ oder nach einer andern Lesart „das nie me da geschieht en is.“ Bezieht sich die Aussage auf unsern Werner, so muss man annehmen, dass er in schroffster Weise seine Hoheitsrechte selbst auf Haus und Hof Schönau ausgedehnt hat, indessen könnte dieselbe auch auf Werner von Merode gehen,

¹⁰⁴⁾ Zeitschrift „Aus Aachens Vorzeit“ Band IX und X.

¹⁰⁵⁾ Schönauer Archiv.

¹⁰⁶⁾ Aachener Währung.

¹⁰⁷⁾ Quix, Berensberg Urk. 31 S. 129.

¹⁰⁸⁾ Richardson a. a. O. II, 251.

¹⁰⁹⁾ Ich habe in der Geschichte von „Schönau“ diese Vroege in den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt, aber dabei übersehen, dass sich dieselbe in diesem Falle gar nicht auf Werner von Schönrade, sondern höchstens auf Werner von Merode beziehen konnte. Es wird wohl richtiger sein, die Aussage in eine spätere Zeit zu verlegen. .Mir lagen nur jüngere Abschriften vor.

der zwei Menschenalter früher auf Heiden hauste. Jedenfalls haben in spätem Jahren friedliche Gesinnungen bei Werner geherrscht. Sagt ja schon die eine Lesart des Weistums, ein Übergriff wie sich Junker Werner erlaubte, sei nicht mehr vorgekommen. Wir haben aber auch einen urkundlichen Beweis für die Friedfertigkeit des Schönrade: er schloss am 12. Dezember 1523 mit Dietrich von Mylendunck einen Vertrag, der die Grenzen der Herrlichkeit Schönau feststellte und die Gerichtsbarkeit der dortigen Herrn über die innerhalb der Herrschaft gelegenen Güter, Häuser, Höfe und Wohnungen sowie über die einwohnenden Lassen, Lehenleute und Untersassen anerkannte. Über Richterich, von dem ein Teil zu Schönau, der andere zu Heiden gehörte, wurden nähere Bestimmungen vorbehalten ¹¹⁰⁾. Durch diesen Vertrag, den Werner in einem Schreiben von 1524 nochmals bestätigte ¹¹¹⁾, erkannte er den Schönauern diejenigen Ortschaften zu, die Kraft von Mylendunck 1508 in Anspruch genommen hatte.

Werner, der in den letzten Jahren seines Lebens kränklich war, hinterliess zwei Kinder, seinen Nachfolger

c. Franz von Schönrade, Herr zur Heiden, Blyt und Tüschbroich (1542 - 1546), und eine Tochter Anna, die in das adelige Nonnenkloster Wenau eintrat. Franz heiratete Theodora von Bronkhorst-Batenburg, Tochter Johanns, Herrn zu Rimburg und Gronsfeld. Er starb ohne Kinder, nachdem er seiner Frau schon im Ehevertrage die Leibzucht von Haus und Herrlichkeit Heiden zugesichert hatte ¹¹²⁾. Durch seinen Tod kam das Eigentumsrecht an Heiden auf die Nonne Anna; diese übertrug es am 12. Januar 1547 an ihren Vetter Wilhelm von Bongart, den Gemahl der Maria Mascherel. Letztere war die Tochter Winands Mascherel aus dessen Ehe mit Margaretha von Schönrade, somit Enkelin des Johann von Schönrade.

Wilhelm hat anscheinend noch bei Lebzeiten der Leibzüchterin den Herrn auf Heiden spielen wollen. Er belästigte Theodora derart, dass diese sich genötigt sah, den Schutz des Herzogs von Jülich anzurufen ¹¹³⁾. Vielleicht hat grade dieses Auftreten Wilhelms die Witwe bestimmt im Jahre 1548 eine zweite Ehe mit Dietrich, Herrn zu Mylendunck, Drachenfels und Reuland einzugehen, der sich seitdem auch Herr zur Heiden nannte und seine Ansprüche auf diese Herrschaft nachher im Prozesswege geltend zu machen

¹¹⁰⁾ Abschrift im Schönauer Archiv. Vgl. Gross, Schönau. Zeitschrift „Aus Aachens Vorzeit.“ Bd. IX, S. 5 f.

¹¹¹⁾ Quix, Schönau S. 9.

¹¹²⁾ Strange, Genealogie S. 18.

¹¹³⁾ Schönauer Archiv. Abschrift der Klage und der Antwort des Herzogs.

suchte. Bei Theodora bewährte sich übrigens das Aachener Sprüchlein: Geär doud leävt lang ¹¹⁴); sie hat den gierigen Wilhelm überlebt. Sie starb erst 1563.

Im folgenden Jahre wurden Wilhelms Söhne Werner und Wilhelm mit Heiden belehnt. Mit ihnen tritt das Haus Bongart die Herrschaft in Heiden an..

5. Bongart

Als die Brüder am 14. September 1564 teilten, kam Heiden mit Blyt und Bergerhausen ¹¹⁵) an

a. Wilhelm (I.) von Bongard (1564 - 1596), und in dieser Familie blieb unsere Herrschaft bis zur französischen Revolution.

Dass Wilhelm mit nicht besonders freundlicher Gesinnung gegen seine Nachbarn, die Mylendunck von Schönau, sein Ländchen in Besitz genommen habe, lässt sich schon aus der Stellung entnehmen, die jener Dietrich von Mylendunck Wilhelms Vater gegenüber gefasst hatte. Der Streit brach denn auch bald aus. Wie bereits bemerkt, soll hier nur das zum Verständnisse durchaus notwendige mitgeteilt werden; näheres findet sich in meiner mehrfach erwähnten Abhandlung über „Schönau“.

Die Heidener wollten den Herrn von Schönau nur eine sogenannte Laten- oder Hofgerichtsbarkeit zugestehn d. h. sie behaupteten, die Schönauer besäßen gar keine Landeshoheit, diese stehe vielmehr auch über das schönauer Gebiet den Herrn zur Heiden zu. Das Gericht zu Schönau habe nur über Pachte, Zinsen und Renten, über Besitz. Übertragung, Verkauf, Verpfändung und Belastung der zu Schönau gehörigen Ländereien zu befinden, während die Schönauer mit Berufung auf ihre Reichsunmittelbarkeit und auf ein Privilegium des Kaisers Albrecht von 1302 sich auch die Regalien samt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit zusprachen. Bei diesem unausgleichbaren Widerstreite der Anschauungen gingen die Herrn via facti gegeneinander vor und zwar nach dem Spruche: Haust du meinen Juden, dann hau' ich deinen Juden, so dass die armen Untertanen am meisten zu leiden hatten. Wenn z. B. der Herr von Schönau einen seiner Laten aus irgend einem Grunde gefänglich einzog, so griff Wilhelm einen Diener Mylenduncks, hielt ihn längere Zeit auf Heiden

¹¹⁴ Wen man gerne tot sähe, der lebt am längsten.

¹¹⁵ Strange, Genealogie S. 43. Für Bergerhausen vgl. Strange, Beiträge zur Genealogie I, 66. Es war ein kurkölnisches Lehen.

gefangen, verurteilte ihn zu 1000 Goldgulden und wollte die Busse von den Schönauer Gütern der Mylendunck eintreiben. Während das Jülicher Gericht, wo meist ein den Bongard günstiger Wind wehte, Urteile erliess, durch die die Schönauer sich in ihren Rechten gekränkt fühlten, brachten diese ihre Klagen und Berufungen an die Reichskammer, und so spannen sich die Prozesse in langwieriger Folge bis zum Ende der beiden Herrlichkeiten fort.

Auch den eigenen Untertanen gegenüber betonte Wilhelm seine Herrenrechte auf das schärfte. Im Jahre 1575 klagte die Gemeinde gegen ihn wegen vielfacher Eingriffe in ihr „altes herkomen und der gemeinden wolhergebrachte freiheit“, und dieser Klage schloss sich die Ritterschaft samt der meistbeerbten Geistlichkeit im Ländchen an. Andererseits muss auch anerkannt werden, dass Wilhelm für Sicherheit und Ordnung sorgte. Man weiss von ihm, dass er zwei Verbrecher hinrichten und einen Soldaten, der einen Eigelshovener erschossen hatte, aufs Rad flechten liess. Hätte er sonst Mass zu halten gewusst, er wäre ein trefflicher Herr gewesen; so aber musste er sich gefallen lassen, dass selbst die Jülicher Gerichte seine Übergriffe in die Gerechttssame der Untertanen zurückwiesen ¹¹⁶⁾.

Wilhelm war seit 1543 mit Margarete von Palant zu Laurensberg vermählt, die ihm 4000 Goldgulden als Heiratsgut zubrachte ¹¹⁷⁾. „Anno 1586 uf freitag den 14. februarii starf die edele ehr- und tugendreiche fraw Margarethe von dem Bongart geborene von Palant fraw zu der Heiden und Blydt gewest ¹¹⁸⁾.“ Wilhelm hat sie 10¹/₂ Jahre überlebt. „Anno 1596 den 3. tag septembris starf der woledede Wilhelm von dem Bongart, dieses namens der erste herr zur Heiden und Blydt, churfürstlich cölnischer stathelder der mancamer zu Herlo ¹¹⁹⁾.“ Zwei Kinder, Werner und Dorothea, waren vor dem Vater ins Grab gesunken, ein anderer Sohn, Adolf, war Deutschordensritter und Comtur der Ballei Koblenz, eine zweite Tochter, Cäcilia, hatte Heinrich, Herrn zu Elmpt und Burgau, zur Ehe. Der älteste Sohn,

b. Wilhelm (II.) von Bongart zu Bergerhausen, wurde Herr zur Heiden (1596 - 1615). Im Dienste des Herzogs von Jülich war er Geheimrat und Kämmerer, Amtmann zu Grevenbroich und Gladbach bis 1594, danach Amtmann von Heinsberg. Während der Herzog ihn zu seinem Stellvertreter auf der Tagsatzung des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises von 1593, zum

¹¹⁶⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V. 253.

¹¹⁷⁾ Annalen, Heft 25, 271. Vgl. Strange, Beiträge I, 30.

¹¹⁸⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹¹⁹⁾ Daselbst.

Gesandten für den Regensburger Reichstag von 1603 ernannte und ihn selbst zu diplomatischen Geschäften im Auslande verwendete, erkannten die Standesgenossen Wilhelms hervorragende Begabung dadurch an, dass sie ihn 1590 nach Frankfurt zur Reichsdeputation entsandten.

Wilhelm hatte zur Ehe Maria von Eynatten, Witwe Heinrichs von Hochsteden zu Nothausen, die ihren Gemal bei dessen häufiger Abwesenheit kräftig zu vertreten wusste ¹²⁰⁾.

„Anno 1615 freitag den 8. mai starf der woledele herr Wilhelm von den Bongart, Herr zu der Heiden und Blydt, geheimer rath, cammermeister, stathelder und amtmann zu Hinsberg ¹²¹⁾.“ Noch in demselben Jahre folgte ihm seine Frau. „Anno 1615 den 21. decembris starf die woledele viel ehr- und tugendreiche Maria von Eynatten, fraw zu der Heiden und Blydt und amtfraw zu Hinsberg ¹²²⁾.“

Heiden kam an den ältesten Sohn

c. Wilhelm (III.) von Bongart, Herr zur Heiden, Blydt und Niedermörmpter (1615 - 1633). Die letztgenannte Herrschaft hatte er durch seine Frau Gertrud von Bronkhorst-Batenburg erhalten, der ihr Vater dieselbe 1589 gegen eine Leibrente abgetreten und die ihrerseits, da die Ehe kinderlos blieb, Wilhelm zum Erben eingesetzt hatte ¹²³⁾. In der Chronik des Johannes Turck ¹²⁴⁾ findet sich die Angabe, dass Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg das clevische Lehen Niedermörmpter in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts an den Grafen von Culenborg verliehen „weil der van Batenburg in fremde verbadene bestallung sich begeven“, dasselbe jedoch „toletzt anno 80 restituirt“ habe. Scholten ¹²⁵⁾ sagt von der Leibrente nichts.

Nach dem Tode Wilhelms fiel Heiden an dessen jüngsten Bruder

d. Otto von Bongart zu Bergerhausen, der sich Herr zur Heiden, Blydt und Niedermörmpter nennt (1633 - 1638). Er empfing die Huldigung der Heidener auf dem Vogtgeding vom 14. April 1633 ¹²⁶⁾. War der Vater ein angesehener Herr am Hofe des Herzogs von Jülich gewesen, so stand Otto beim Kurfürsten Ferdinand von Köln in nicht geringerer Würde. Er war

¹²⁰⁾ Strange, Genealogie S. 48 f.

¹²¹⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹²²⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹²³⁾ Strange, Genealogie S. 49.

¹²⁴⁾ Annalen, Heft 58, S. 143.

¹²⁵⁾ Das. Heft 51, S. 125.

¹²⁶⁾ Heidener Protokollbuch.

Kammerherr, Rat, Stallmeister und Amtmann von Lechenich (1605 - 1638); auch betraute ihn der Kurfürst, der Ottos Sohn aus der Taufe gehoben zu haben scheint, mit diplomatischen Sendungen ins Ausland. Der gewöhnliche Aufenthalt Ottos war Bergerhausen. Als dort 1615 die Pest wütete, erlaubte Ferdinand ihm während der Dauer der Krankheit das Lechenicher Schloss zu beziehen, nur dürfe er keine Angesteckten von Bergerhausen mitbringen ¹²⁷⁾.

1634 liess Otto die Grenzen der Herrschaft Heiden durch ein „Geleit“ feststellen; auch legte er im Bestreben, den Steinkohlenbergbau im Ländchen zu fördern, das „Kohlwiegerbuch“ an ¹²⁸⁾.

Aus seiner Ehe mit Anna Catharina von der Leyen hatte Otto vier Kinder, von denen Adolf 1637 als Domherr zu Trier und Hildesheim starb, und zwei Töchter unverehlicht blieben.

„Anno 1638 den 17. aprilis pie obiit generosus ac strenuus dominus Otto von dem Bongart, eques jerosolomitanus, dominus in Heiden, Blydt et Niedermormpter, ser. electoris Colon. consiliarius, camerarius et satrapa in Lechenich ¹²⁹⁾. Seine Frau lebte bis 1653. „Anno 1653 den 25. mai starf fraw Anna Catharina von der Leyen, witib von dem Bongart, fraw zur Heiden, Blydt und Niedermormpter. Nach dem Tode ihres Mannes war sie Leibzüchterin auf Heiden; in den Ecker-Schatzungszetteln erscheint sie als „Landfrau“ an erster Stelle. während der „Herr“ die zweite einnimmt.

e. Ferdinand von Bongard, Herr zur Heiden, Blydt und Niedermörmter (1653 - 1663). Michel rühmt von ihm, dass er sehr regen Anteil an der Entwicklung des Kohlenbergbaus im Ländchen genommen und die uralte Sebastianus-Schützengesellschaft neugeordnet habe.

Ferdinand verlor die Herrschaft Niedermörmter. Nach dem Tode seines Oheims Wilhelm liessen die Kinder des Johann von Bronkhorst, dem Jost, Wilhelms Schwager, nach dem Ableben seiner einzigen Tochter Gertrud die Herrschaft Hönnepel übertragen hatte, am 8. März 1633 auch von Niedermörmter Besitz ergreifen, weil diese Herrschaft, nunmehr auch erledigt sei. Die Schwestern Gertud und Felicitas von Bronkhorst erlangten auch die Einsetzung durch die clevische Regierung, jedoch liessen sich weder Otto, der Vater Ferdinands, noch dieser selbst so leicht vertreiben. Am 8. Dezember 1649 gab Ferdinand der dortigen Kirche, die von 1557 bis nach 1603 in den Händen der Reformierten gewesen war, den Leuchtzehnten zurück, den ihr

¹²⁷⁾ Annalen, Heft 21, S. 145.

¹²⁸⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. V, S. 255.

¹²⁹⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

Richter und Rentmeister entzogen hatten; auch stiftete er eine kupferne Chorlampe. 1653 liessen die genannten Schwestern Zeugen darüber vernehmen, dass die Niedermörmter auf Veranlassung des Herrn von Bongart sich den Bronkhorstschen Gerichtsleuten widersetzt hätten ¹³⁰⁾. Wie nun die Sache erledigt wurde, ob durch Verkauf, wie Strange ¹³¹⁾ andeutet, ist nicht bekannt; gewiss ist, dass der Titel auf Ferdinands Totenschild fehlte. Die Inschrift lautet: „Anno 1663, 22. februarii der wolgeborene herr Ferdinand, freiherr von dem Bongart, herr zur Heiden Blydt ist in Gott entschlafen ¹³²⁾.“ Ferdinands Witwe, Maria von Nesselrode, die er 1657 geheiratet hatte, vergab als Herrin von Heiden das Rektorat von Horbach an den Aachener Regulierherrn Everschein ¹³³⁾. 1674 schloss sie eine zweite Ehe mit Ernst Freiherrn von Wilperg; sie starb 1681. „Anno 1681 den 6. augusti starf die hochwolgeborene fraw Maria, freifraw von Wilperg, geborene von Nesselrode und zum Stein, in erster ehe gewesene fraw zur Heiden, so zu Richterich in der hoher kirchen begraben ist.“ Ferdinands Tochter Maria Anna heiratete 1680 den Freiherrn Philipp Wilhelm von Bongart zu Paffendorf, die andere, Maria Margarete, 1686 den Freiherrn Werner Josef von und zu Leerode. Die Herrschaft Heiden kam an seinen Sohn

f. Carl Lothar Melchior Adolf (1674 - 1694), der sich 1681 mit Anna Maria Clara Eleonore von Blankart zu Alsdorf vermählte und kinderlos starb. Die Witwe blieb Leibzüchterin (douairière) von Heiden, wurde Oberhofmeisterin am kurfürstlichen Hofe zu Düsseldorf und heiratete 1697 in zweiter Ehe den Freiherrn Karl Philipp von Hochsteden. Sie starb 1717 und fand ihre letzte Ruhestätte in der St. Lambertuskirche zu Düsseldorf ¹³⁴⁾.

Clara Eleonora war eine thatkräftige Frau. Sie hat nahezu eine Frage erledigt, die seit zwei Jahrhunderten die Herren wie die Bevölkerung von Heiden lebhaft beschäftigt und oft stark aufgeregt hatte: die Erhebung Richterichs zu einer selbständigen Pfarre, Das Kapitel des Aachener Liebfrauenstiftes, dem die Kirchen zu Laurensberg und Richterich einverleibt waren, hatte schon sehr frühe letztere Pfarre unterdrückt und mit Berg vereinigt. Das führte besonders in den letzten Zeiten, wo die Bevölkerung des Ländchens durch die Vermehrung der Industrie und namentlich des Bergbaues sich stark hob, zu grossen Übelständen. Bereits im letzten Viertel

¹³⁰⁾ Annalen, Heft 51; 125, 144, 146.

¹³¹⁾ Genealogie S. 51. Anm. 1.

¹³²⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹³³⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 74, N. 7.

¹³⁴⁾ Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III, 43.

des 16. Jahrhunderts zeigen sich Trennungsgelüste. Otto von Bongart war der Frage entschieden nahe getreten, aber alle Bemühungen scheiterten an dem Widerstande des Kapitels. Eleonora wandte sich nach Rom und setzte dort die Trennung durch; bereits hatte man ein Pfarrhaus zu Richterich im Rohbau vollendet, schon war ein Pfarrer ernannt, da machte der jugendliche Pfarrer von Berg, Jacob Nicolaus de Goer de Herve, der nicht umsonst sein ius canonicum studiert hatte, einen Strich durch die Rechnung: es blieb beim alten. Das hat die Frau zur Heiden den Pfarrer entgelten lassen; sie bereitete ihm bald nachher die schlimmsten Tage seines langen Lebens.

Nach dem Tode Carl Lothars liess sich der eine Schwager, Werner Josef von Leerode, mit der Hälfte von Heiden belehnen, während der andere, Philipp Wilhelm von Bongart für sich und seine Frau zwei Drittel beanspruchte. Darüber entspann sich ein Rechtsstreit, der aber schon im folgenden Jahre dahin entschieden wurde, dass nach dem Tode der Leibzüchterin beide Teile mit je einer Hälfte belehnt werden sollten. So geschah es denn auch 1717, und das Ländchen war nun zweiherrig.

Als der Sohn des Werner Josef von Leerode, Johann Hugo Franz Carl, 1764 als Domherr zu Halberstadt starb, gingen zwei Drittel seines Anteiles an Heiden an die Kinder seiner Schwester Maria Franziska von Hochsteden über, die Carl und Maria Josina hiessen.

Philipp Wilhelm von Bongart war schon 1714 gestorben; sein Sohn und Nachfolger, Josef Clemens, seit 1725 mit Pllilippine von Waldbott-Bassenheim verheiratet, starb am 23. September 1741 kinderlos. Nun liess sich des Philipp Wilhelm jüngerer Sohn,

Johann Hugo, der wie sein Oheim den geistlichen Stand erwählt hatte, aber noch nicht Priester war, vom Papste dispensieren und heiratete Maria Josina von Hochsteden, wodurch deren Anteil an Heiden wieder an die Bongart fiel. Johann Hugo und Josina hatten elf Kinder: der zweitälteste Sohn, Sigismund Reiner, der am 23. Mai 1781 die Herrschaft antrat ¹³⁵⁾, nahm wieder eine Leerode zur Frau und vereinigte die ganze Besizung in seiner Hand. Er starb 1783; unter seinem Sohne und Nachfolger

Ferdinand, der im Jahre 1789 mit Heiden belehnt wurde, machte die französische Revolution der „Herrlichkeit“ ein Ende ¹³⁶⁾.

¹³⁵⁾ Heidener Protokollbuch.

¹³⁶⁾ Vgl. Strange, Genealogie S. 53, 59 ff.

B. Das Gebiet der Herrschaft Heiden mit Ausschluss von Eigelshoven.

Am 22. Juni 1634 liess Herr Otto von Bongart „zu conservation der herlichkeit und lants zur Heiden hoch-ober- und gerechtigkeit mit zuzehung einiger des lants eltisten und mittel alters mennern die grenseu des lants“ begehen. Derartige Geleite nahmen die Landherren entweder regelmässig (wie in Aachen) oder von Zeit zu Zeit vor; man lud auch wol die anstossenden Grundherren dazu ein. In Heiden fanden dieselben unter Vorantragung des Kreuzes statt. Das Protokoll sagt in betreff der Raine: „Von der Lützmillen¹³⁷⁾ bis zum Hirtz¹³⁸⁾ stehen die grenzen dem herrn von Heiden allein zu, von unser lieben frauen rast¹³⁹⁾ bis an das (Aachener) magistrats grindel, lant und landwehr bei Vetzen¹⁴⁰⁾ sollen sie halb und halb stehen, von Vetzen bis zum Dürrenbaum¹⁴¹⁾ steht der weg der herlichkeit Heiden zu. Der weg und rain der herlichkeit geht vom durren bend längs dem landgraben nechst dem hof Berensberg über die richtericher heide durch den hirtzpfuhl bis an unser lieben frauen rast und von da bis an den durren bäum längs dem landgraben bis an den herrenpfahl.“ In einem ältern Protokoll heisst es genauer: „Die iurisdiction der herlichkeit Heiden thut sich mit dem aachischen territorio scheiden an ein ort unter der vetscher schmit¹⁴²⁾ an der hoef¹⁴³⁾ genant, alwo einen schlagbaum in dem (Aachener) landgraben hanget, und gehet also inmitten des alda auskommenden wegs grad auf durch den gronenthal längs die hand¹⁴⁴⁾ nachher der aachischen strassen zu bis an einer capellen unser lieber frauen rast genant und von dar nach der linker seiten durch ein feldgen grad längs des leufschmits¹⁴⁵⁾ haus, alwo eine linde¹⁴⁶⁾ stehet; annoch in hiesigem territorio gehörend bis wieder auf den

¹³⁷⁾ An der Wurm.

¹³⁸⁾ Bei Laurensberg an der Landstrasse von Aachen nach Richterich.

¹³⁹⁾ Am Wege vom Hirtz nach Berg.

¹⁴⁰⁾ Vetschau.

¹⁴¹⁾ Am Wege zwischen Vetschau und Horbach.

¹⁴²⁾ Vetschauer Schmiede.

¹⁴³⁾ Die Huff, Weiler bei Schönau. Quix, Schönau S. 2, Anm. 3, verwechselt den Ort mit der Hotz, die der obengenannte Hirtz ist.

¹⁴⁴⁾ Grüenthal und Hand sind kleine Weiler. „Die Häuser an der Hand sind so genannt worden, weil das erste dort gebaute Haus eine Hand zum Zeichen hatte und ein Wirthshaus war an der damaligen Landstrasse, die von Aachen nach Heerlen führte und die via lapidea war, welche von den Römern zuerst angelegt worden ist.“ Quix, daselbst Anm. 4.

¹⁴⁵⁾ Leuf = Läufe, Gewehrläufe.

¹⁴⁶⁾ Von diesem Baume hat das jetzige Haus Linde seinen Namen.

lantgraben. In diesem bezirk hinden dem aachischen lantgraben seind 16 häuser bewohnt und gehören in hiesigem territorio.“

Dann fährt das Protokoll von 1634 fort: „Von da (dem Herrenpfahl) mitten durch das feld bis auf den blauen stein, von da durch des hauses von dem Bongart-Wallbroicher-Crumbacher und Münnichhofes gewenden bis auf den herzogen eich, dann von der heerleener strass an durch den flutgraben von Crombachs hof bis an die bach unter Fronrat, von da längs dem Bückenhof bis an den Müllender berg; am steg daselbst in die bach, die längs dem haus Heiden läuft, und von da bis in die vort.“

Das folgende wurde am 14. Juli protokolliert: „Von da kehret und wendet die grenze mit einer sief, welche durch die benden und weiden gradausgehet bis in die Pannesheide längs dem gericht ¹⁴⁷⁾ bis auf die ecke der hecke am steinbusch, der dem herrn gehört; die hecke hinab bis auf den grauen stein, von da der vorensberger sief nach zwischen steiubusch und gemeinen busch bis zur Wurm ¹⁴⁸⁾.“

Der Steinbuschbend, den die vorensberger Sief ¹⁴⁹⁾ berührte, war ein Dienstbend: „also dass die undertanen des lants das darauf gewachsene gras abmaien ¹⁵⁰⁾, auch auf und gar ¹⁵¹⁾ machen müssen.“

Die Wurm gehörte auf der Grenzstrecke halb dem Herrn zur Heiden, halb der Stadt Aachen ¹⁵²⁾. Der Heidener Förster erklärte, er habe „an der pomperärken ¹⁵³⁾ auf befehl des herrn viel schöne und herrliche fisch gefangen.“

Einen Teil des hier bezeichneten Gebiets nahmen die Herren von Schönau in Anspruch, wie bereits oben bemerkt wurde.

Die im älteren Protokolle genannten Ortschaften Huff, Grünenthal und Hand lagen zwar innerhalb des Aachener Landgrabens, gehörten aber „von unvordenklichen Zeiten her“ zu Heiden. Die Einwohner „prätiren und bezahlen daselbst ¹⁵⁴⁾ schatz, diensch ¹⁵⁵⁾, pariren des herrn gebot und verbot,

¹⁴⁷⁾ Richtstätte.

¹⁴⁸⁾ Schönauer Archiv.

¹⁴⁹⁾ Wasserabfluss, Gosse.

¹⁵⁰⁾ Abmähen.

¹⁵¹⁾ Fertig.

¹⁵²⁾ Vgl. Beiträge zur Geschichte des Aachener Reiches S. 114.

¹⁵³⁾ Schleuse am Bergwerk „die Pomp“.

¹⁵⁴⁾ In Heiden.

¹⁵⁵⁾ Dienste.

sind hiesigem gerichtszwang unterworfen gewesen und sind in allem noch wirklich unterworfen, ohne dass die Herren von Achen sich jemalen unterstehen haben können aldorten einige iurisdictionalia zu exerziren ¹⁵⁶⁾ „

Im Jahre 1642 erklärte Förster Bohnen vor dem Gerichte zu Horbach „dass er in zeit seines försterdienst drei schlagbaum habe an den Wurm bei Wilhelmstein hangen helfen, und were dieser letztere schlagbaum gehangen worden, als mefrau und her zur Heiden ¹⁵⁷⁾ sich wegen der hessischen nach Mastricht retiriret und were derselb, als die erste Rosische confony hierdurch passirt, schlossig gemacht und noch schlossig gehalten worden ¹⁵⁸⁾ „

Die Grenzhecke zwischen Heiden und der Bank Kirchrath im Limburgischen ging auf Pannesheide „längs unseres gebietenden landherrn kuhweid zu steinbusch bis auf den grauen stein liegend am steinbusch.“

C. Die Verfassung des Ländchens.

I. Einteilung des Gebietes.

1. Über die Einrichtung des predium Richterich haben wir gar keine Nachrichten. Wir werden aber wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die gewöhnliche Höfeverfassung auch für das pfalzgräfliche Allod gegolten habe. Diese musste sich dann naturgemäs mit der Entwicklung der Höfe zu Dörfern zur Dorfverfassung entfalten.

So werden, wie es in den Dörfern des Aachener Reiches der Fall war, die Honnen an der Spitze der Verwaltung gestanden haben, denen in den „Dorfmeistern“ Unterbeamte für die einzelnen Ortschaften zugesellt waren. Die Hundertschaften, die den Honnen unterstanden, deckten sich gewöhnlich mit den Pfarren; da die Richtericher „Kapelle“ ursprünglich Pfarrkirche war, und Eigelshoven eine eigene Pfarre bildete, so dürfen wir annehmen, dass es anfangs im Ländchen zwei Honschaften mit eigenen Honnen gab, während jedes der Dörfer seine Dorfmeister hatte.

2. In späteren Zeiten war das Ländchen wie das Aachener Reich in „Quartiere“ geteilt. Das Protokollbuch von 1647 ¹⁵⁹⁾ nennt folgende: Eigelshoven, Horbach, Richterich, Scheid-Klinkheide, Bank. Klinkheide wurde im genannten Jahre mit dem Scheid (Kohlscheid) zu einem Quartiere

¹⁵⁶⁾ Schönauer Archiv.

¹⁵⁷⁾ Die Witwe Cath. v. d. Leyen und ihr Sohn Ferdinand.

¹⁵⁸⁾ Convoi des Generals Rosen.

¹⁵⁹⁾ Horbacher Gerichtsprotokoll.

vereinigt, und es kam nun ein Dorfmeister auf jeden der beiden Orte. Seitdem vermehrte sich des Ländchens Bevölkerung, besonders durch die Entwicklung des Kohlenbergbaues sowie der Nadel- und Tuchindustrie derart, dass man zunächst den Scheid von der Klinkheide trennte und zu einem besondern Quartiere erhob, sodann noch die Quartiere Pannesheide, Rumpen und Hasewald (Berensberg) errichtete. Eine Verordnung von 1778 führt folgende Quartiere auf: Richterich, Horbach, Pannesheide, Bank, Klinkheid, Scheid, Rompen, Hasenwald etc. Hier steht Richterich, nicht mehr Horbach an der Spitze, weil im 18. Jahrhundert der Sitz der Verwaltung in diesen grösseren und der Stadt Aachen näheren Ort verlegt worden war.

3. Eigelshoven wurde behufs gleichmässiger Verteilung der Steuern und Umlagen in drei Teile zerlegt, welche ebenfalls den Namen Quartiere führen. Mehrere Zeugen, die Otto von Bongart 1635 von dem Horbacher Gerichte vernehmen liess, erklärten hierüber fast gleichlautend folgendes: „Sonsten were auch vor ungefehr 40 jahr wegen der quartiere streit und missverstand gewesen, worüber dan übermits herrn Ludwichen Mansart, des scholtheisen von Rimburg, Johan Clent im namen des herrn graven etc., Junker Mirbach von Zwenbrüggen und Junker Hans Nevelstein neben anderen diesen gemeinen nachpauern ein vergleich und überkomst gemacht und das dorf Eigelshoven in drei teil gesetzt und geteilt: nemlich und zum ersten der grosse hof vor ein teil, zum andern die zwa brüggen als nemlich Junker Boetradt und Junker Mirbach, der berghof, der hof zu Colveren und des herrn graven mülle von Rimburg etc. vorschrieben zweite teil, zum dritten die andere gemeine nachpauern vor es dritte teil. Also dass alles dasjenig was vom fürstlichen hove von taxen, sonsten an deren nachpaurlichen Umlagen, einfall und beschwernus dem dorf Eigelshoven zu bezahlen auferlegt wurde und unumgänglich getragen werden musste, dass alsdan dasselb unter dieser vorschriebenen dreien quartieren gleich umgelegt und das ein quartier so viel als das ander daran bezahlen musste, welches auch bishero gehalten und observiret worden ¹⁶⁰⁾“.

II. Der Landesherr.

1. Das Ländchen erkannte den jedesmaligen rechtmässigen Besitzer des Hauses Heiden als seinen „hochgebietenden lantheren“ an, dem es Huldigung und Schätzung leistete.

¹⁶⁰⁾ Protokollbuch.

Die Huldigung geschah von sämtlichen Einwohnern auf dem nächsten Vogtgedinge nach Übernahme der Herrschaft. Der neue Herr empfing den Treueid der Untertanen und wurde mit einer Gabe von zwei Gulden von jedem Einwohner „wilkom geheischen“¹⁶¹⁾. Das Protokollbuch erzählt den Vorgang einer Huldigungsfeier recht trocken also: „Anno 1633 am 14. aprilis vogtgeding gehalten worden. Heut dato haben die ganze gemeine nachpauren hiesigen lands und herligkeit zur Heiden dem edelwolgeborenen herrn Otten von dem Bongart, ritteren, herrn zu der Heiden, Blyt und Niedermörmpter, churfürstlich kölnischen camerherrn rath und amtmannen zu Lechenich mit aufgestreckten fingern und handfestlich gewonlich gebürende gehorsam, treu, huld und eid geleistet und vor ihren hochgepietenden lantheren anerkannt und angenommen; auch ferner (gelobt) alles und jedes zu thuen und zu lassen, was frommen und gehorsamen underthanen ihrem herrn zu thun aufliegt. Hingegen hat wolgemelter unser hochgepietender lantherr die underthanen besten Vermögens zu schützen und zu schirmen, dieselbe bei ihrer habender alter gerechtigkeit zu halten bei hochadelichen ehren und treuen veranglobt.“

Das Protokoll vom 23. Mai 1781 sagt noch kürzer: „Heut vorm gericht haben ihro gnaden Reiner Josef Sigismund freiherr von Bongart, des herzogthums Gülich erbkämmerer, des herzogthums Luxemburg und der grafschaft Chimi erbpannerer, ritter des keiserlichen St. Josefsordens, herr zu Winandsrath etc. von hiesig unterherrschaftlich-heidnischer Jurisdiktion den besitz genommen und zwar in hocheigner person.“ Weil die Feier nicht an einem ungebetenen Geding stattfand, beteiligte sich die Gemeinde nicht.

2. „Die herren von Heiden,“ sagt das Geleitsprotokoll von 1634, „haben die Strafgerichtsbarkeit innerhalb ihrer grenzen, das fischrecht sowol an Frentzen- und Tiitemühlen wie an der oberen und unteren erke.“ Im Einklänge hiermit schreibt sich Wilhelm von Bongart „die hohe, niedere und mittlere gerichtsbarkeit“ zu, wie ja auch die Verpfändungsurkunde dem herrn zur Heiden die Gerichtsbarkeit über die fünf Dörfer ohne Einschränkung überträgt.

Von der Berechtigung zur Jagd sagt das Protokoll nichts. Dass aber auch dieses Regal den Herren im Ländchen zustand, bezeugt das Horbacher Weistum¹⁶²⁾. „Sagen wir, noch liegt ein hof, heischt der freien hof, da soll der herr sein gemach auf haben, ob er jagen wolt, dass er ein verbleib mit seinen hunden dahe haben soll.“ Auch fehlt es nicht an Erlassen, durch welche die

¹⁶¹⁾ Schönauer Archiv.

¹⁶²⁾ Veröffentlicht durch Pick, Annalen, Heft 25, S. 248 ff; Michel, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, S. 258 ff.

Herren ihr Jagdrecht zu schützen suchten. So erliess Sigismund von Bongart noch 1782 einen „wiederholten strengen strafbefehl“ gegen „die jagdstreifereien, das landjagen und das ströpfsetzen“ sowie gegen das Herumlaufen der Hunde. Als Strafen wurden angedroht „12 goldgülden brüchten, auch confiskation des gewehrs. Jagdhunden und taschen“, Abbüßung der Brüchten bei Wasser und Brot ¹⁶³⁾.

Dem Herrn stand endlich zu, der Mahlzwang; er setzte auch den Bäckern „Mass und Ziel“; er führte die Aufsicht über Mass und Gewicht, setzte durch die Kürmeister die Fleisch- und Bierpreise fest und erhob die Bieraccise. Wer sich gegen das Gesetz, gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie gegen die guten Sitten verging, musste dem Herrn „Abtrag“ Genugthuung leisten.

Endlich schlichtete der Herr solche Rechtsfragen, über welche das Gericht nicht zuständig war.

III. Das Gericht

übte im Ländchen von der Heiden eine zweifache Tätigkeit: es sprach im Namen des Herrn Recht in Kriminal- und Zivilsachen, es war auch oberste Verwaltungsbehörde für das ganze Gebiet. Das Amtssiegel zeigt den heiligen Martinus, den Patron der Richterlicher Kirche, zu Pferd, darunter das Bongartsche Wappen.

1. Als rechtsprechende Behörde war das Gericht „besetzt mit vogt, (sieben) scheffen, (einem) Schreiber, (zwei) ¹⁶⁴⁾ versprecheren oder prokuratoren und (einem) botten ¹⁶⁵⁾“.

2. Der Vogt, der Stellvertreter des „hochgepietenden lantheren“ wurde von diesem ernannt und dem Gerichte vorgestellt. „1639, Sept. 22. Heut dato ist nach absterben herrn Cornelissen von Wüstenrath gewesenen vogtes den scheffen von unserm hochgepietenden landherrn zur Heiden herr Henricus Engels zum vogten präsentirt und vorgestellt, dafür dan gern auf und angenommen worden und ist mit gewöhnlichen richtereid vermog furstlicher landsordnung verstrickt und beladen ¹⁶⁶⁾“. Die Eidesleistung geschah demnach vor dem Gericht in die Hand des Herrn.

¹⁶³⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹⁶⁴⁾ Einmal (1777) wurden vier Prokuratoron im Protokollbuch aufgeführt.

¹⁶⁵⁾ Schönauer Archiv.

¹⁶⁶⁾ Protokollbuch.

Die Verleihung der Stelle erfolgte zuletzt durch ein förmliches „Patent“. Nachdem das Ländchen zweiherrig geworden war (1717), besetzten beide Herren die Vogtei mit je einem Vogtverwalter, wie aus folgender Stelle einer Klageschrift der Schöffen und Deputierten gegen den Freiherrn von Leerode hervorgeht. „Da wir seinen des freiherrn von Leeradt vogtsverwalteren, dass derselb samt des freiherrn von Bongart vogtsverwalteren das gericht besitze, nicht zwingen können . . .“ (1724) ¹⁶⁷⁾. Der von dem einen Herrn ernannte musste jedoch von dem anderen Herrn die Bestätigung einholen; beide Verwalter zusammen mussten dem Rechte nach dem Gerichte anwohnen. Dass dieses Verhältnis mancherlei Missstände nach sich zog, sehen wir schon aus der angeführten Stelle der Klage. Bei der Ernennung des letzten Vogtes ging es folgendermassen zu. Noch bei Lebzeiten des Vogtes Coomans hatte Freiherr von Leerode diesem versprochen, dass er die Stelle seinem Sohne übertragen werde. Bevor aber Coomans junior für die Vogtei befähigt war¹⁶⁸⁾, starb der Vater. Nun übertrug der Herr von Bongart das Amt dem bisherigen Gerichtsschreiber Walraf Hoen, den jedoch Leerode seinerseits nur unter der Bedingung bestätigte, dass Hoen dem Coomans den Platz räume, wenn dieser seine Befähigung nachweise. Leerode hielt 1781 dafür, dass sei geschehen, darum führte er den Coomans als Vogt auf dem Hause Heiden ein und hob seine Vertretung durch Hoen auf, so dass dieser nur mehr Vogtsverwalter des Herrn von Bongart war. Die bezüglichen Aktenstücke lauten: „Veneris 9na 9bris 1781 aufm haus Heiden haben tit. plen. freiherr von Leerodt excellence den herrn licentiaten Josef Anton Coomans, welcher sein von hochgelobt ihrer excellence erhaltenes gnädiges patent zu hiesiger vogtsstelle offenleget, beim gericht dahier mit dem gnädigen zusatz eingefürt, dass der bisherige hochderoseits gewesene vogtsverwalter herr Hoen von seiten . . . freiherrn von Bongart gnaden tragende vogtsstelle ungehindert beibehalten solle.“ Zugegen waren die Schöffen, beide Vorsteher, der Schatzheber Valkenberg und der Gerichtsschreiber Jansen.

„Folgt bezogenes gnädiges patent. Demnach vor absterben des vogten Coomans der freiherr von Bongart zu Paffendorf den gerichtschreiberen Walraff Hoen zum vogten unser herrschaft Heiden allschon ernennet gehabt und dann dieser Hoen vor wenigen tagen bei uns pro confirmatione dessen untertänig angestanden als haben wir demselben seinem petito also und dergestalten hiemit in hohen gnaden willfareet, dass nemlich er Hoen namens

¹⁶⁷⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹⁶⁸⁾ Der Vogt musste die juristischen Studien vollendet haben, praktisch gebildet und 24 Jahre alt sein. Vgl. die folgenden Aktenstücke.

des philosophi Josef Anton Coomans die vogtsstelle, so wie diesem unserseits annoch bei lebzeiten seines vaters mit diese condition in hohen gnaden versprochen gehabt und kraft dieses versprechen und conferiren thun, blos allein verwalten solle, massen wann dieser J. A. Coomans die iura absolvirt und sich demnächst in praxi genugsam geübet, mithin das 24. jar erreicht haben würde, er Walraf Hoen alsdann mehrbesagtem jüngerem Coomans obenbemelte vogtsstelle ohne die geringste ein- oder widerrede abtreten solle und müsse. Dieser — und ander gestalten nicht — haben wir unserseits mehrberührten Hoen zum Vogtsverwalter der herrschaft Heiden und zwarn so lange uns gnädig gefällig sein wird in hohen gnaden ernennet, welches derselb denn auch danknehmigst acceptirt hat. Dahero dem gericht zur Heiden anbefohlen wird, diese unsere ernstliche meinung wohl ad notam zu nehmen, mithin solche bei ersterer gerichtssitzung post ferias messium dem protocollo iudiciatio inscribiren zu lassen . . . Aachen ... 17. julii 1773. J. A. U. G. frhr. von Leerodt . . . Da nun vorgemelter Jos. Coomans nicht allein das gehörige alter erreicht, sondern auch in theoria et praxi sich hinlänglich geübet hat, mithin wir denselben für fähig erachten die ihm conferirte und von herrn Hoen verwaltete vogtsstelle selbst versehen zu können, als thun wir uns der geschehener bcennung hiemit inhäriren, die vorgemelte Verwaltung aufheben und kraft dieses gnädig und ernstlich befehlen, dass gerichtschreiber, scheffen und alle eingessene der Herrschaft Heiden den mehrbemelten licentiaten Coomans als vogt und richter von diesen tag an erkennen, ehren, ihm den gebürenden gehorsam sowie auch der vogtei anklebenden emolumenten . . . leisten sollen. Zu wessen end wir dann auch ihm den erforderlichen amtseid der Ordnung gemäss selbst persönlich abgenommen haben, wie auch weiters wollen, dass dieses alles von herrn gerichtschreiberen denen gerichtlichen protocollis inscribiret und zu jedermanns Wissenschaft von der kanzel verkündigt werde. Leerodt den 29. octobris 1781¹⁶⁹⁾."

Ansser den hier erwähnten „der vogtei anklebenden emolumenten“ erhielt der Vogt bei aussergewöhnliclien Leistungen und Anstrengungen auch wohl besondere Verehrungen von Seiten der Gemeinde. Das Protokollbuch von 1664 hat folgende Bemerkung: „Demnach der herr vogt Henrich Engels nun vier jahr lang in keiserischen, hessischen und franzosischen kriegswesen mit vielfeltigem hin- und widerreisen der nachparschaft erspreissliche dienst geleistet, als haben die scheffen und nachpauren dem herrn vogten vor eine courtoisei 100 reichsthaler verehret, welche der schatzheber aus den

¹⁶⁹⁾ Protokollbuch.

buschgeldern bezahlen und hiermit berechnen solle. Horbach ultima octobris 1644. Joês Will gschr̃b.“

3. Die Zahl der Schöffen betrug im Ländchen wie gewöhnlich sieben. Sie leisteten ihren Eid nach der jülichischen Landordnung. Ehedem konnten sie auf diesen Eid hin auch Vormünder werden; das wurde aber 1779 geändert. „Weilen bishero dem alten gebrauch nach scheffen, die vormünderspflichten auf ihren scheffenseid übernommen und versehen haben, so wird dieses hiermit abgestellt und dieselbe ein für allemal auf die Zukunft zu ausschwörung des in der landtordnung vorgeschriebenen vormundseid schuldig angewiesen ¹⁷⁰).“

Die Schöffen waren auf Lebenszeit angestellt, jedoch konnten sie wegen hohen Alters, Kränklichkeit und dergleichen ihr Amt niederlegen; von einer Strafantsetzung ist in den mir vorliegenden Protokollbüchern nichts berichtet. Ursprünglich sind die Schöffen in Heiden wie anderwärts von der ganzen Gemeinde gewählt worden; dann entstand der Brauch, dass die Schöffen selbst erledigte Stellen neu besetzten; dem Landherrn blieb das Recht der Bestätigung. Im Ländchen machten nachher die Schöffen bei Erledigung einer Stelle dem Landherrn Vorschläge für die Neubesetzung.

Das war aber Wilhelm II. von Bongart nicht genug. Er versuchte nach dem Beispiele seines Vaters die Gemeinderechte zu beschränken, fand aber dabei wie jener entschiedene Gegner an den Schöffen. Hatten diese doch bereits auf dem Vogtgedinge von 1575 Klage gegen die Uebergriffe Wilhelms I. erhoben und Vertrauensmänner mit der gerichtlichen Verfechtung ihrer Gerechtsame beauftragt, während Vogt und Schreiber, die vom Herrn ernannten Beamten, „sich iro dienst halber ¹⁷¹) abgesundert“ hielten? Darum wollte Wilhelm II. die Ernennung der Schöffen ganz in die Hand bekommen; er fing an, ihm missliebige abzusetzen und neue eigenmächtig zu ernennen, wie auch sein Vater schon getan hatte. Das zog ihm 1598 eine Zurechtweisung des herzoglichen Commissars Dietrich von Waldenburg zu, der ihn aufforderte, den Befehlen der frühern Commission nachzukommen, sich der Eingriffe in den Gemeindebusch zu enthalten und die erledigten Schöffstellen nur auf Vorschlag der übrigen Schöffen zu besetzen. „Mit fernerer anzeig, dass euer edelen liebden sich vergangener Zeit gelüsten lassen, etliche wenig ums haus zur Heiden gesessene hausleut, welche in diesem itzigen kriegswesen ire flucht aufs haus daselbst hatten und euer edlen liebsten deren

¹⁷⁰ Protokollbuch.

¹⁷¹ Ihrer dienstlichen Stellung wegen.

also mechtig, aus welchen auch etliche neue scheffen (an statt deren, so euer edlen liebsten eigenen gefallens und mit der that entsetzt, unangesehen doch von alters herpracht, wan einig scheffen mit tod oder sonst abgangen, als dan der übriger zahl dero scheffen wiederum etliche qualifizierte zu presentiren und dan r. r. l. ans denen erwehlung zu thun, an sich zu ziehen und mittels denen¹⁷²⁾ . . . sich nunmehr angeregt busch mechtig zu machen¹⁷³⁾ . . .“

Ob es bei der alten Weise verblieben oder der Landherr trotzdem mit seiner Absicht durchgedrungen ist, lässt sich bei der geringen Anzahl hierauf bezüglicher Aufzeichnungen sowie der Unklarheit der vorhandenen nicht bestimmen. So heisst es 1640 im Protokollbuche: „10. Dez. Heut dato ist Thönis Vroen zum scheffen auf und angenommen und mit gewonlichen scheffenaid vermog fürstlich gülscher landordnung verstrickt und beladen“. Aus solchen Wendungen lässt sich über die Vorgänge bei der Auf- und Annahme nichts schliessen. Ein Schöffenpatent von 1782 lautet: „Sigismund Reiner Josef, des H. R. R. freiherr von Bongart, herr zur Heiden, Winandsrath, Pesch. Dörnigen, Holzheim, . . . erbkämmerer . . . erbbannerherr . . . füge hiermit dem vogt, scheffen, vorsteheren fort allen Untertanen und nachlassen meiner herrschaft Heiden zu wissen, dass ich dem Matheis Josef Prickartz an statt seines vaters . . . nachdem die scheffenstelle hohen alters halber zu meinen händen niedergeleget, zum scheffen bei dem gericht meiner besagten unterherrschaft in gnaden angeordnet habe . . . dergestalten, dass er den gewöhnlichen scheffeneid am gericht zu Richterich aufschwören und gnädiger herrschaft treu und hold zu sein verangeloben solle. Des ends dan an vogt und scheffen der befehl ergeht, den ... in eid und pflicht zu nehmen und ihm die der scheffenstelle anklebigen emolumenten angedeihen zu lassen . . . Winandsrath am 18. hornuug 1782¹⁷⁴⁾“.

Diese Fassung schliesst die Mitwirkung der Schöffen ganz aus; freilich bleibt zu berücksichtigen, dass es sich um den Fall einer Amtsniederlegung in die Hände des Herrn handelt

Der älteste Schöffe vertrat den Vogt, wenn dieser verhindert oder abwesend war, als Statthalter. Als solcher amte im ersten Viertel des 17.

¹⁷²⁾ Es handelte sich um die Schöffen Cornelius Ortman, Hein Quadflieg und einen ungenannten.

¹⁷³⁾ Gemeindearchiv zu Richterich.

¹⁷⁴⁾ Protokollbuch.

Jahrhunderts längere Zeit Johann Sabelsberg ¹⁷⁵⁾. Häufiger kamen diese Vertretungen im 18. Jahrhundert, in der letzten Zeit der Herrschaft vor, wo die Vögte meist in Aachen wohnten.

Wenn ein Schöffe in einer Sache irgendwie Partei war, wurde er bei Beratung und Fällung des Urteils nicht zugelassen. „1640 dieweilen Cartilius Merkelbach in dieser Sache suspektirt, als ist derselb bei erkenntnus und Verfassung des urteils abgetreten ¹⁷⁶⁾“.

Es war, „zwar von alters her so gebräuchlich gewesen, dass bei absterbuug hiesiger vögte, gerichtsschreibern und scheffen der hinterlassener familie von gemeindswegen ein fetter hammel zum trauer traktament zu lässig fallt und sonst dergleichen fast in allen polizeiordnungen abgestellt worden; als solle die gemeinde und die familie hinfüro davon befreiet sein, und heget das gericht zu jedem mitglied das gesicherte zutrauen, dass ohnehin keines ermangeln werde, dem verstorbenen beim kirchendienst die letzte ehr zu erweisen ¹⁷⁷⁾“. Ein sehr vernünftiges „decretum ex officio“. Ob's aber auch gefruchtet hat?

4. Der Gerichtsschreiber wurde vom Herrn ernannt und legte auf dem Vogtgeding den gewöhnlichen Eid ab. Er war der meistbeschäftigte Mann des Gerichts, der auch bei allen gerichtlichen Handlungen das fiskalische Interesse zu wahren hatte. Als am 24. Januar 1634 „bei des tags aufgang“ in der Scheune des Hein Hanrats ¹⁷⁸⁾ zu Horbach dessen

¹⁷⁵⁾ Sein Sohn studierte in Aachen bei den Augustinern; als Schulgeld gab der Vater jährlich 6 Wagen Kohlen weniger eine Karre. Damals waren manche Jünglinge aus dem Ländchen Zöglinge der Augustiner.

¹⁷⁶⁾ Protokollbuch.

¹⁷⁷⁾ Protokollbuch.

¹⁷⁸⁾ Das scheint ein vom Unglück verfolgter Manu gewesen zu sein. Er hatte so viele Schulden, dass seine Kinder sein Haus, „under die Weier“ genannt, im Jahre 1635 für 170 Tlr. und jede Rute Hofraum für 7 Gulden aix verkaufen mussten, wozu ihnen die Frau des Käufers noch 10 Tlr. als Verzichtspfeunig versprach. Die Gläubiger erlitten an ihren Forderungen einen Abzug von Gerichts wegen „nachadvenant“. So erhielt eine Frau ihr Kapital von 104 Tlr. aix und die Zinsen von einem Jahr, „die schützen ihr 50 daler und eines Jahres Pension, nemlich den Schreiber zu bezahlen ad 3 daler . . . wegen das er könig gewesen ist wegen der schützen“. Der Gerichtsbote erhielt 15 Tlr., der Landherr wegen einer Kuhkurmede 16 Tlr. Was das verkaufte Erbe dem Hause Heiden jährlich schuldete, nämlich 1 Kapaun und 1 Kop Roggen, wurde am Kauf abgezogen; die Kosten des Gerichtsakts durfte er am Lickauf (Weinkauf) abziehen.

beide Töchter und der uneheliche Sohn des Kersten Hanrats verbrannten, liess der Gerichtsschreiber „in namen seines hoch-gepietenden herrn auf Kersten Hanrats kindlich antheil einen zuschlug thun¹⁷⁹⁾“.

5. Unsere Altvorderen hatten es weislich eingerichtet, dass niemand am Gericht sprechen durfte, er habe dan Urlaub¹⁸⁰⁾ oder sprech mit¹⁸¹⁾ seinen gebührenden¹⁸²⁾ vorsprecher oder prokuratoren¹⁸³⁾“. Dadurch wurde unnötiges Gerede und aufgeregtes Gebaren der Parteien vermieden. Es mussten demnach die streitenden einen Sachwalter nehmen, der für sie dem Gerichte das zweckdienliche vortrug. Die Prokuratoren wurden ebenfalls vom Herrn angenommen und vom Gerichte vereidigt. Das „Patent des procuratoris Carl Longrée“ — interessant besonders wegen des vollen Titels des Ausstellers — lautet: „Ich Johan Jacob Josef Anton, des G. R. R. panner- und freiherr von und zu Leerodt und Born, herr deren Herrschaften Leerodt, Wels und Rurdorf, regierender Herr deren herrschaften Heiden, Bettendorf, Etzweiler, Frimal, Hurne, St. Pierre und der freien reichsherrschaft Blyt, grundherr zu Freilenberg, herr von Grasbroich, Opheim, Müllendorf, Crommels- und Spieserburg, Bergerhausen. Onau, Niederbohlen, Grossenbernsau, Combach, Mülrekoveu und Steinerhaus, ihro churfürstl. gnaden zu Cöln hoher staats-conferenz-wirklicher geheimer rath und seiner churfürstl. durchlaucht zu Pfalz oberamtmann und Statthalter des amts und Stadt Heinsberg, benenne und nehme gnädig auf den Süssplikanten Carolum Longrée kaiserlichen und binnen der reichsstadt Aaclien immatrikulirten notarium zum gerichtsprokuratoren in meiner mitbesitzender gülscher unterherrschaft Heiden und conferire demselben diese prokuratorstelle mit dem angefügten auftrag an den dasigen beamten herrn Hoen, gestalten er diesen ernenten notarium Longrée gleich als andere dasige prokuratoren anzusehen und nach üblicher förmlichkeit in aid und pflichten zu setzen. Born den 19. aug. 1778, d. d. d. A. reichspanner- und freiherr von Leerodt¹⁸⁴⁾“.

Longree wurde am 9. September vereidet und gelobte dabei, der gnädigen Herrschaft treu und hold zu sein.

Die Prokuratoren haben früher eine einflussreichere Stellung eingenommen als in der späteren Zeit, wo sie eigentlich nur Handlanger

¹⁷⁹⁾ Protokollbuch.

¹⁸⁰⁾ Erlaubnis.

¹⁸¹⁾ durch

¹⁸²⁾ gewöhnlich: „gebedenen“.

¹⁸³⁾ Horbacher Weistum.

¹⁸⁴⁾ Protokollbuch.

waren, welche die von rechtskundigen Advokaten verfassten, von ihnen selbst etwa nur abgeschriebenen Akten dem Gerichte übergaben. Auf dem Vogtgedinge von 1634 verglich sich die Witwe des Prokurators Dr. Oswald mit der Gemeinde dahin, dass sie für 25 Reichsthaler und einige Wagen Kohlen „alle stücken, so unsern hochgepietenden herrn und die nachpauern angehen mögten“, herausgeben wolle; 1696 beauftragte das Gericht den Prokurator Meyer, vor einem kurfürstlichen Commissar den Prozess der Gemeinde gegen die Meistbeerbten zu führen, welche Steuerfreiheit für ihre Ländereien beanspruchten. Den einflussreicheren Teil der ursprünglichen Prokuratorenstellung nahmen nachher die Advokaten vorweg, welche auch von „gnädiger herrschaft angeordnet“ und vom Gerichte vereidigt wurden. „Mercurii 14. novembris 1781 haben herr hofrath und fiskal Caspar Ludwig Franz von Fabricius und herr Arnold Leonard Josef Hoen in qualität unterm 9. currentis durch ihro . . . freiherr von Leerodt excellence und freiherrn von Bongart gnaden angeordneter advokaten in hiesiger herrschaft den eid: dass ihre parteien, deren rechtssachen angenommen oder annehmen würden, getreu und aufrichtig bedienen, ihre Sachen nach bestem verstand ihnen zum guten mit fleiss vorbringen, darin wissentlich keinerlei unrecht schmähdreden gebrauchen, kein gefährliche aufschub und dilationen zur Verlängerung der sachen suchen und die parteien dergleichen zu thuen nicht unterweisen, auch mit denenselben kein vorgeding machen und überhaupt sich so betragen würden, wie ein kordater rechtsgelehrter zu thun schuldig ist; ferner dass hiesig gnädigen landsherrn wohl und iuteresse auf alle mögliche art fördern, nichts, was diesen zuwider ist, raten und unterstützen, auch denenselben wie auch dem gericht die gebührende Verehrung leisten und um die löbliche absichten der hohen landesherrn zu vereiteln keine schriftliche handlungen unterschreiben wollen, die nicht selbst gänzlich verfertigt haben; schliesslichen dass in fiskal und criminalsachen, worin ein fiskalischer anwalt oder exculpator nötig, im falle nichts von dem delinquenten zu erzwingen ist, unentgeltlich und ohne den hohen landesherrn dass mindeste abzufordern bedienen wollen, jeder besonder förmlich ausgeschworen ¹⁸⁵⁾“.

6. Ueber den Boten sagen die Protokolle nur, dass er vom Gericht auf- und angenommen und nach der Landesordnung vereidigt worden sei. Für Eigelshoven war ein besonderer Bote angestellt. „1637, dec. 5. ist Christoffel Remkens zum boten zu Eigelshoven auf- und angenommen und den gewonlichen boteneid in solemni forma geleistet ¹⁸⁶⁾“.

¹⁸⁵ Protokollbuch.

¹⁸⁶ Protokollbuch.

Die Boten hatten nicht nur die Verfügungen des Gerichts, sondern auch die Verkündigungen der Verwaltung z. B. Ablage der Gemeinderechnungen, Erneuerung der Steuerlisten, Verordnungen des Vogtes zur Kenntnis zu bringen. Das geschah häufig in der Kirche. Es ging übrigens für den Boten nicht immer glatt ab. 1626 wollte derselbe dem Junker Hermann Hirtz von der Landskron auf Uersfeld die Aufforderung, ein wegen rückständiger Steuern und Umlagen gepfändetes Pferd einzulösen, nicht überbringen „indeme er von jonkeren Lantzkrouen nicht allein vor diesem bedreuet, sondern auch mit thatlicher gewalt überritten und dermassen traktirt worden, dass hinfürt er bemeltem jonkeren keine ankündigung mehr anmelden wollen¹⁸⁷⁾“.

7. Ueber die Zuständigkeit des Gerichts gibt uns das Weistum in der Aufzählung der Vroegen Aufschluss. „Vroegen“ d. h. zur Kenntnis des Gerichts bringen musste jeder Einwohner alles, was er unrechtes und daher strafbares erfahren hatte

a. „van massen zu strassen¹⁸⁸⁾“ d. h. in betreff der Sicherheit der Heerstrassen, wenn sich jemand vergangen hatte durch Wegelagern, Strassenraub oder ein anderes die öffentliche Sicherheit gefährdendes Vergehen. Ein folgender Abschnitt des Weistums enthält dann auch die Bestimmung, dass die, welche Missetaten verübt, Mordbrennerei getrieben, Strassen, Kirchen, Klausen, Spitäler geschändet oder in Brand gesteckt, Notzucht¹⁸⁹⁾ verbrochen oder sich gegen den Landherrn vergangen hatten, des mit dem Vogtgeding verbundenen freien Geleits erst dann teilhaft sein sollten, wenn sie ihr Verbrechen gebüsst und gebessert d. h. die gesetzliche Strafe erlegt, sowie Schadenersatz geleistet hatten. Die Protokolle besonders des 17. Jahrhunderts wimmeln von Verhandlungen über Strassenraub. Ein Dekret vom Jahre 1636 schärft denn auch diesen Artikel der Vroege nochmals ein. Wer den öffentlichen Frieden durch schimpfen, schlagen, wegelagern, rauben und dergleichen brach, musste „mit dem hochgepietenden landherrn des interesse halber abtrag thun“. Es musste Anklage erhoben werden

b. „van wege zu stege“ d. h. gegen diejenigen, welche die Gemeindewege und Stege verdarben, nicht in stand hielten oder neue „ungebürliche“ Wege in

¹⁸⁷⁾ Protokollbuch.

¹⁸⁸⁾ Ich citiere nach Pick, Annalen, Heft 25. S. 249. Man beachte den rhythmischen Bau der Formeln, der für ihr hohes Alter zeugt.

¹⁸⁹⁾ Vergehen dieser Art gehörten sonst vor die Sendgerichte. Deflorationsklagen kommen mehrfach in den Protokollen vor. 1633 wurde ein Ehebrecher und Blutschänder, der längere Zeit auf Heiden eingetürmt war, mit 125 Goldgulden Strafe belegt.

Feld und Wald machten. Auch diese Klagen werden sehr häufig, besonders von den Dorfmeistern und Förstern, erhoben;

c. „van reinen, van gaelen“, also über die unrechtmässige Veränderung der Grundstücksraine und Versetzung der Ackergrenzpfähle;

d. „van keiven ¹⁹⁰⁾ „van senken“ über Zänkereien und Schlägereien;

e. „van falschen waaren, van falschen gewicht“. Die Verfälschung der Waren, der Masse und des Gewichts kannte die „gute alte Zeit“ auch schon. Als der Gerichtsschreiber, zwei Schöffen und der Gerichtsbote im Jahre 1652 vom Landherrn den Auftrag erhalten hatten, „die bierkannen mit der landmaszen zu messen“, fanden sie bei 17 Brauern 40 Kannen, die zu klein waren. Endlich vroege man

f. „van allen stücken und punkten, dat dem herrn zu strafen steit“.

Dass das Gericht darauf hielt, seine Zuständigkeit nicht zu überschreiten, ersehen wir aus folgendem „Decretum 1636. Auf Hinkelen Bischoffs eingebrachte exception declinationis fori ist der bescheid, dass dieses streidig gemachte testament zu dem ordentlichen richter als nemlich zu dem Sendgericht, under dem beide parteien gesessen, zu remittiren seie“. Es beruft sich aber auch wol auf seine Competenz. „Decretum 1777. Das gericht ist amtshalber schuldig, für die beibehaltung landsherrlicher hoheit zu sorgen. Hat beklagter nun . . zu derselben schmälernung nichts attentiret . . . dan haben die hiebevorige decreta ihr bewenden hiermit“. Es handelte sich um Aeusserungen, die in Prozessakten vorgekommen waren.

Die Fortführung des Grundbuches erfolgte ebenfalls durch das Gericht. „1781. Decretmn ex officio. Sollte die umschreibnng derenjenigen, welche güter gekauft haben, die noch auf der verkäufere[n] namen im schatzbuch ¹⁹¹⁾ donnerstag den 11., freitag den 12. und samstag den 13. ¹⁹²⁾ künftigen Jahrs auf der gerichtsstub zu Richterich vorgenommen werden, dahin denen quartiers Richterich und Horbach vorbesagter donnerstag, denen quartiers Bank und Pannesheid vorbesagter freitag, den quartiers Klinkheid und Scheid vorbesagter samstag um 9 uhr vormittag bis 3 uhr nachmittag präfigirt wird ¹⁹³⁾“.

¹⁹⁰⁾ Der Ausdruck „kiev“ wird jetzt meist vom gegenseitigen schimpfen der Weiber, auch wol vom Tadeln und Zurechtweisen der Kiuder gebraucht.

¹⁹¹⁾ Ergä[n]ze: stehen. Das Grundbuch heisst Schatzbuch, weil die Steuern auf den Grundbesitz umgelegt wurden.

¹⁹²⁾ Der Monat fehlt, wahrscheinlich Januar.

¹⁹³⁾ Protokollbuch.

Mehrfach berichten die Protokolle über gerichtliche Immissionen d. h. über Einweisungen von Gläubigern oder sonstwie Berechtigten in den Niessbrauch gestellter Unterpfänder, beziehungsweise in das Besitzrecht an unbeweglichen Gütern. Im Ländchen war es „gerichtsbräuchlich in actionibus hypothecariis, wo kein morae periculum subversiret ¹⁹⁴⁾, auf anrufen viertelsjährigen ausstand zu erteilen, besonders wenn causae promotor¹⁹⁵⁾ solchem petito nicht widersprechet ¹⁹⁶⁾“. Zahlte ein Schuldner die Zinsen nicht, so wurde sein Gläubiger „mit allen gewöhnlichen solemnitäten bis zu völliger ausrichtung capitals und Interesse und aller angewendeter Unkosten realiter immittirt ¹⁹⁷⁾“. Die „gewöhnlichen solemnitäten „bestanden darin, dass der Vogt im Beisein von zwei Schöffen und, wenn es sich um Lehengut handelte, auch in Gegenwart von dazu geladenen Laten des betreffenden Lehenhofes dem Einzuweisenden den Pfortenring des Hauses, einen Baumzweig ¹⁹⁸⁾ und Erde vom Grundstücke in die Hand gab und — wo nötig — dem Pächter befahl, nur letzteren Pacht und sonstige Schuldigkeiten abzutragen. Derjenige, gegen den die Einweisung sich richtete, wurde ebenfalls berufen: erlegte gewöhnlich Protest gegen das Verfahren ein. Hören wir nun einige Protokolle.

„Veneris 4. septembris a^o 1637 ist Peter Grossjahn zu burtscheidt wohnhaft vor unserem hochgepietenden landherren zur Heiden etc. und herrn Cornelio von Wüstenradt vogten erschienen anzeigend, was gestalt kraft brief und siegel auf Josten ¹⁹⁹⁾ und Carlen Schleigen auf dem roland ²⁰⁰⁾ haus und hof sprechend wegen mißbezahlung durch stadtfelder und laessen des laesshofes zu Bernesberg mit begnachtungen ²⁰¹⁾ so weit bis zur immission verfahren, derowegen von wolgemelten seiner gnaden herrn zur Heiden als hohen herrn die immission in alsolche guter der gebühr beschehen zu lassen underdienstlich gepeten und erhalten. Also gedachter herr vogt . . . mit zuziehung Carsilissen Merkelbach und Johann Keist scheffen nach empfangener commission in beiwesen Peteren Thielen, Wilhelmen Maess und Theisen, Vroen, resp. stathelderen und laeßen zu Bernesberg vorgemelten

¹⁹⁴⁾ wenn keine Gefahr im Verzuge liegt.

¹⁹⁵⁾ Der die Sache betreibt.

¹⁹⁶⁾ Protokoll von 1777.

¹⁹⁷⁾ Protokoll von 1645.

¹⁹⁸⁾ risch von ris = Reis, Vergl. Grimm, D. R. A. J. 110, 130, 174

¹⁹⁹⁾ Jodokus.

²⁰⁰⁾ Roland — Rottland

²⁰¹⁾ Arrestanlagen. Sie durften nach der Aussage des Eigelshovener Boten wol auf Laten — nicht auf Allodialgut — zugelassen werden (1629).

Peteren Grossjahn in alsoche güter . . würlich immittirt, risch und erd in die hand geben und damit die immission . . . exequirt und volnzogen worden. Vorbehaltlich jederman seines habenden rechts. Dabei dem boten gegenwertig stehend die abgeboter der gebühr anzukündigen befohlen worden“.

Von 1626 - 1635 kommen mehrere Immissionen gegen den Herrn von Alsdorf bei Aachen vor. „1626: Immissio herrn zu Herstal ²⁰²⁾ contra herrn zu Alstorf: ist der woledel und gestrenger Herman von Hanxeler, herr zu Herstal, mit allen gewöhnlichen solomnitäten in den hof Schweier ²⁰³⁾ samt demselbigen anklebenden Kohlgewerk ²⁰⁴⁾, zugehöriger ackerschafft und weiden wirklich immittirt worden“.

1633. Aug. 11. Immission des Herrn Fourneau in den Hof zu Berensberg gegen den Herrn zu Alsdorf durch Vogt, zwei Schöffen und in Gegenwart zweier Laten. Der Herr von Alsdorf protestierte, aber ohne Erfolg; der Halfen wurde angewiesen, die Pachtsumme nur an Fourneau auszusahlen.

„1634 märtii 2. Kraft sub dato 15. Februarii gnädigst ausgelassenen fürstlichen befelch und darauf von meinem hochgepietenden herrn zur Heide empfangenen commission haben ich Cornelius von Wüstenrat vogt mit zuziehung Cleisen Funken, Johannen Knauf und Wernern Scholtheis resp. scheffen und boten dieser herrschaft Heiden die anbefohlene Immission in Sachen herrn Fourneau und herrn zu Alstorf in das gut Dorrekaul ²⁰⁵⁾ zu volnziehen vorgeuomen, wozu der herr von Alstorf der gebühr citirt und dem herrn Franzen Diederichen von Blankart als stadthelderen dero mankammeren Herlo schriftlich notifizirt, auch darauf antwort eingeschickt, dass gegen diese bestimmte zeit sich nicht bequemen kunte, laut fernem inhalts der missiven. Hierauf des herrn von Alstorf secretarius vor den hof Dorrekaul erschienen und des herrn Fourneau tot allegirt, protestirend, dass der ursachen mit der immission einzuhalten were. Der herr vogt liess solches bei seinem werth und unwerth bewenden, und demnach die anbefohlene immission in beiwesen des volmechtigen Ewalden Kompsthoven, so dan volmacht von der wittiben Fourneau vorgezeigt, mit allen gewöhnlichen solemniteten volnpracht und celebrirt, vorbehaltlich jedermenniglich seines rechtens. Darauf hat man Trein

²⁰²⁾ bei Lüttich.

²⁰³⁾ Nach Quix, Berensberg, S. 53 Anm. 47, warder Hof Schweier bei Kohlscheid ein Syliß vom Rocklehen des Hauses Uersfeld.

²⁰⁴⁾ Kohlenbergwerk.

²⁰⁵⁾ Vergl. Quix, Bereusberg, S. 43 Anm. 41.

Hulzekrag halbweinische ²⁰⁶⁾ auf den hof Dorrekoul ausfordern lassen. Aber wie deren tochter dass ihre mutter nicht einheimisch were angezeigt, also deroselben ihro mutteren anzumelden befohlen worden, wegen lieberung der pfacht alsbald ein abverbot verkündiget, nemlich keinen anderen herrn als des herrn Fourneau nachgelassene wittib oder deren volmechtigen. (sic): Dabei ilnne volmechtigen Ewalden Kompsthoven der pforzenring, rich und erd in die hand geben und damit die immission solemniter exequirt“.

1635 Juni 25. wurde Nikolaus Rosarias als Bevollmächtigter der Elisabeth von Buir Witwe Mirbach gegen den Herrn von Alsdorf unter den angegebenen Förmlichkeiten in den Hof Forensberg eingewiesen und zwar wegen Krankheit des Vogts durch den ältesten Schöffen unter Zuziehung zweier anderer Schöffen und der Lehenmannen.

Namens des Herrn von Alsdorf protestirte dessen Burggraf die Leiche eines verunglückten durfte „ohn ersuchen und erlaubnus unseres hochgepietenden landherrn von dem ort, da er anfenklich tot hingelegt worden“, nicht weggebracht werden. Es musste zuerst die Besichtigung durch das Gericht, gewöhnlich durch zwei Schöffen erfolgen. „1633 sept. 1. ist durch die scheffen . . auf befelch unseres hochgepietenden laudherrn ein toter cörper besichtigt worden, welcher zu Müllenberg in der weiden unbekant tot befunden . . solle ausser Achen kommen und mit der abscheulicher krankheit der pestilenz behaft gewesen sein“. Was mag der ärmste gelitten, wie mag er gestorben sein!

Am 3. Oktober 1634 besichtigten die Schöffen zu Eigelshoven die Leiche eines Mannes, den Soldaten erschossen hatten. Diese Menschen waren damals die Plage der ganzen Gegend. Acht Tage nachher ertränkte sich eine Frau. Sie sollte als Selbstmörderin unter dem Galgen begraben werden, doch auf bitten des Abtes von Klosterrath bewilligte der Herr von Heiden, dass die Verwandten sie beerdigen durften, aber erst „nach vorhergehender vergleich- und versöhnung“ d. h. die Leute mussten dem hochgebietenden zuerst die herrschaftlichen Gebüren entrichten. Wie scharf das Gericht es mit diesem Hoheitsrechte nahm, mag folgender Vorfall zeigen. Zwei Soldaten der Mastrichter Garnison sassen am 12. November 1636 zu Rumpen im Wirtshause. Sie gerieten in Wortwechsel über ihre Kameraden, die „von ihnen kommen“, und einer der beiden erschoss den anderen „baum Jans nitum²⁰⁷⁾ Kreutz geheischen“. Die Angehörigen beerdigten den Leichnam in

²⁰⁶⁾ Halbwinnerin.

²⁰⁷⁾ Eidam. Der Erschossene war ein Heidener.

Laurensberg, ohne die gerichtliche Besichtigung vornehmen zu lassen. Nun wurde zunächst der Wirt vom Gericht „ernstlich zu red gestalt, warum solchen toten leichnam ohne vorwissen und bewilligung des hohen herrn zur Heiden weg zu führen gestattet, wie solches zu verantworten getraue und welchen vor seinen herrn erkente?“ Die Leiche wurde ausgegraben, nach Rumpen zurückgebracht und dort besichtigt; dann durfte sie beerdigt werden, „jedoch mit vorbehalt seiner gestrengen darob verwirkten interesse“. Das Protokoll ist von allen Schöffén unterschrieben. Am 11. Februar des folgenden Jahres wurden die Missethäter in Strafe genommen „und zu der carcer gewiesen“. Da sie sich aber „mit einfalt und unwissenheit“ entschuldigten und um Gnade baten, erliess der Herr die Strafe. Lag die zu besichtigende Leiche auf lehnpflichtigem Boden, so nahmen die Schöffén Laten des bezüglichén Lehenhofes zu sich.

Zu Leichentransporten bedurfte es ebenfalls der Erlaubnis des Landherrn. Als die Frau des Simon Hennis, Sekretärs von Herzogenrat, in Aachen gestorben war, bat der Witwer, die Leiche durch das Ländchen in seinen Wohnort bringen zu dürfen. Der Gerichtsbote wurde „an die grenze der herrligkeit nemlich an gen hirtz geschickt und sothane leich durch dis land bis an steinbusch auf die grenzen der bauk Kirchradt“ begleitet.

Hielt das Gericht es für seine Aufgabe, die Hoheitsrechte des Herrn zu wahren, so schützte der Herr auch die Ehre des Gerichts. Baltus von dem hove hatte „den herrn vogt und sämtliche laeßen vor schelmen und dieb gescholden mit der anzeig, wan er ihnen solches bewaise, was sie dan sagen wollen?“ Dafür legte der herr „einen kummer auf alle des Baltus güter“. 1636²⁰⁸⁾.

Auch wurde die Würde der Gerichtspersonen dadurch gewahrt, daß Streitigkeiten zwischen Schöffén vor dem Landherrn selbst zur Verhandlung kamen.

8. Der Sitz des Heidener Gerichts befand sich ursprünglich in dem Orte, der davon seinen Namen „zur Bank“ erhalten hat. In einem Mühlenweistum von 1482 heisst es, der Müller müsse sein Molterfass am Vogtgedinge zur Bank vor Gericht bringen und dort messen; das Weistum selbst ist datiert „zur Banckh uf denen vogtgedinglich tag nach osteren“²⁰⁹⁾. Nach dem Orte heisst dann wiederum das Gericht: „Gericht zur Bank im Ländchen von der

²⁰⁸⁾ Abschrift im Schönauer Archiv. (Es handelt sich in diesem Falle um das Latengericht des Hofes Heiden.)

²⁰⁹⁾ Abschrift im Schönauer Archiv.

Heiden“; das Haus, in welchem die Sitzungen stattfanden, wird noch in viel späteren Urkunden und Protokollen der „leubhof zur Bank“ genannt.

Als die Bongart die Unterherrschaft Heiden antraten, mussten sie auf den Gedanken kommen, den Mittelpunkt des Gerichts- und Verwaltungswesens in die Nähe des Hauses Heiden zu bringen. Wir sehen denn auch, dass bereits 1513 das Vogtgeding zu Horbach abgehalten wird. Im Kopf einer damals aufgenommenen Verhandlung ist der Titel „Gericht zu Bank“ noch beibehalten, im Akt selbst heisst es aber schon „Gericht zn Horbach oder zur Bank“. Eine auf dem Vogtgedinge von 1575 entstandene, noch oft anzuführende Urkunde nennt Bank nicht mehr, sondern sagt, das Vogtgeding werde „gewöhnlicher weise“ zu Horbach abgehalten. Ebenso heisst es in einer Urkunde von 1581 „zu Horbach auf der gewonlicher dinglicher löben ²¹⁰⁾“; dagegen appellieren am 10/20 Juli 1583 vier „volmechtige dero gemeiner undertaneu zu Heiden“ gegen drei Urteile des Gerichtes zur Bank, von denen eines „Horbach“ datiert ist. Hieraus erhellt, dass die Uebertragung der Gerichts nach Horbach im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts erfolgte, immerhin aber noch einzelne Sitzungen in Bank abgehalten wurden. Soviel sich aus den Protokollen ersehen lässt, ist späterhin nur noch eine und zwar ausserordentliche Sitzung von einem Statthalter in Vertretung des erkrankten Vogts am 12. Januar 1627 in Bank vorgenommen worden. In Horbach hatte das Gericht seine „gewöhnliche dingliche löbe“ im Hause „zum Pannhaus“; dieselbe wird in den Ecker-Schatzungs-zetteln mit einer „hausmanns gerechtigkeit“ bedacht.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts verlegte man das Gericht nach Richterich. Es hat aber noch eine Zwischenstation — auf Pannesheide im Wirtshause zum Stiegel ²¹¹⁾ — gehabt. Als der Aachener Notar Cornets im Jahre 1709, wo die Streitigkeiten wegen der kirchlichen Trennung des Ländchens von Laurensberg heftig- entbrannt waren, ein den Ansprüchen der Heidener ungünstiges römisches Dekret in Richterich anheften und mitteilen wollte, liess die Leibzüchterin Frau von Hochsteden ihn verhaften. Sein Sohn fand ihn „zu Pannesheid im Obergemache eines Wirtshauses Stiegel genannt,

²¹⁰⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf Nr. 594. Hauptgericht Jülich.

²¹¹⁾ Das Stiegelsgut wurde 1770 zu 2300 Rtlr. abgeschätzt. Es schuldete dem St. Adalbertsstifte in Aacheu 1000 Tlr. à 54 m. aix, den Regulierherrn daselbst 300, dem Geistlichen Kuckelkorn 50, der Horbacher Kapelle 50 Tlr. à 50 m. aix, dem Hause Heiden einen Erbpacht vou 6 Fass Hafer, die zu 55, drei Fass Roggen die zu 50, und 16 Märk Kapaungeld, die zu 6 Rtlr. Kapital ausgeschlagen wurden.

wo der Vogt des Heidener Ländchens seines Amtes zu walten pflegt ²¹²⁾“. Ebenso heisst es in einem andern Akte aus demselben Jahre: „im Dorfe Pannesheid, im Hause, wo der Vogt Recht zu sprechen pflegt ²¹³⁾“. Da sich weiter nichts über diese Gerichtsstelle vorfindet, muss man annehmen, dass das Gericht dort nur so lange getagt hat, bis das neue Gerichtshaus in Richterich — die jetzige Vikarie — fertig gestellt war.

9. Die gewöhnlichen Sitzungen hielt man alle 14 Tage, die aussergewöhnlichen auf Erfordern der Parteien ab. In Criminalfällen galt der Grundsatz, möglichst rasch zu verfahren. Auch gab es ein Notgericht, „kurzes, fürderliches Recht“ genannt. „1638. Diederich Rotkop bürger der stat Linnich . . . fordert kraft Matheisen Stallenbergs eigener hand . . . wegen bei ihm verzehrten kösten 49 reichstlr. und pat, ihm als einem auslendischen fürderlich recht widerfahren zu lassen“.

10. Die Gebühren für die gewöhnlichen Sitzungen sind in keinem der vorliegenden Protokollbücher erwähnt: es werden wol die im Jülich'schen üblichen auch in Heiden erhoben worden sein. Dagegen gibt das Protokollbuch von 1642 die Beträge der ausserordentlichen Sitzungen an. Der Vogt erhielt 10, jeder Schöffe 2¹/₂, der Gerichtsschreiber 5 Aachener Gulden (à 25 Reichspfennig unseres Geldes). In einer Gerichtsrechnung aus derselben Zeit sind noch folgende Posten verzeichnet: „bote wegen bescheiden 7¹/₂ gulden; schlaussgeld ²¹⁴⁾ 10 gulden; zehrung ²¹⁵⁾ 18 gulden; hausgerechtigkeit 10 ²¹⁶⁾.

Ein Dekret von 1778 spricht sich über die Gebühren aus, welche bei Berufungen dem Gerichtsschreiber für die zu liefernden Aktenstücke gezahlt werden mussten. „Demnach es fast zur gewonheit werden will, dass bei von hiesigen urteilen vorfallenden appellationen die appellantes sich in puncto des berichts und conskriptionsgebür ²¹⁷⁾ unbilliger dingen beschweren, dahero um allen neuerlichen Zudringlichkeiten vorzukommen und hiesig uralte Ordnung beizubehalten, hat das hiesig gericht über menschengedenk gewöhnliche taxordnung dem protocollo iudiciali inseriren lassen wollen, wie nemlich für einen subarrhationsschein herren gerichtsschreiberen, zalt werden aix 4 gl. 4

²¹²⁾ „in Pannesheid in uno cubiculo superiori neus hospitu dicti Stiegel, in quo dominus vogtetus patriae Heidersis iudicaturam exercere solet“ und

²¹³⁾ . . . „in quibus (aedibns ius dicere solet). Schönauer Archiv.

²¹⁴⁾ Haft- oder Kerkergeld.

²¹⁵⁾ während der Haft.

²¹⁶⁾ ohne Angabe der Münze.

²¹⁷⁾ Schreibgebühr.

mr., für einen simplen bericht 13 gl., für einen bericht ex actis 26 gl. und demnach er gross fallet und die merita causae darin deduzirt werden, höher und der arbeit nach; abschriften, versiegelung, fortschickung besonder; in fiscalibus und criminalibus aber doppelte gebüren, für conscription der akten per blatt 1 gl., für abschrift der relationen per blatt 1^{1/2} gl. zalt worden.“

Den armen wurde unentgeltlich Recht gesprochen. Das Weistum hat darüber die schöne Stelle: „So auch jemand kundlich arm, also dass er armutshalben seine sach nicht verdedigeu noch vertreten kunte, so sollen demselbigen scheffen, schreiber, vorsprecher und bot um Gottes will dienen, damit er seines rechtens nit ermangelen musste“. Alle andern aber hatten unter Strafe zu zahlen. „Sonst aber allen anderen gebeut man die am rechten zu thuen haben, dass sie nit von der bank aftreten noch scheiden, sie en geben dem herren seine wedde ²¹⁸⁾, den scheffen, schreiber, prokuratoren und boten ihr urkund und lohn. Da jemand darbevoren aftredeu oder scheiden würde und nit en bezahlde, der soll damit gebruchtet haben was der scheffen weistum nach mennische (Mahnung) des herrn“ (sic.)

Ausser den Gerichtsgebühren genossen die Gerichtspersonen eine besondere Gerechtsame am Gemeindebusch, indem sie mehr Schweine auf die Mast treiben durften als die Nachbarn (Gemeinde). Der Vogt hatte eine 24 fache, die Schöffen „und der Gerichtsschreiber eine 8 fache, der Gerichtsbote eine 4 fache und jeder Prokurator eine doppelte „hausmannsgerechtigkeit“. War z. B. letztere auf eine ganze Klaue gesetzt d. h. durften je 4 Einwohner ein Schwein auf die Mast treiben, so stand dem Vogt die Mast für 6, den Schöffen und dem Schreiber für je 2, dem Boten für 1 und jedem Prokurator für ein halbes Schwein zu. Diese Berechtigung wurde häufig an andere verkauft.

Hier mag noch erwähnt werden, dass das Gericht, seine Ernteferien hatte.

11. Das Verfahren war sowohl ein mündliches wie ein schriftliches. „1637 nach hinc ²¹⁹⁾ inde angehörten schrift- und mündlichen bericht und gegenbericht“. Das schriftliche Verfahren trat dann ein, wenn die Parteien sich nach der mündlichen Verhandlung nicht vergleichen wollten. Den Zeugen wurde folgender Eid abgenommen: „Ich will in dieser sachen die lauter gründliche und unverdunkelte Wahrheit sagen, auf die artikul und fragstück, darüber ich gefragt werden soll, als viel mir bewusst ist und mich besinnen kan. niemand zu lieb noch zu leid und das nicht unterlassen weder

²¹⁸⁾ Strafgeld.

²¹⁹⁾ beider Parteien.

um gab. geschenk, nutz, gunst, hast, neid. freundschaft, feiantschaft, furcht oder in anderen weg, dadurch die Wahrheit mogte verhindert werden. wie das menschenherz erdenken kan, und ich solches am jüngsten gericht vor dem scharfen gestrengen richter dem ewigen Gott bei verlust meiner selen heil und Seligkeit verantworten wolle. Alles getreulich und ungeferlich. Als mir Gott hilft und sein h. evangelium etc.²²⁰⁾“.

Um sich Zeugen zu verschaffen etwa bei Schuldforderuugen oder Beleidigungen, bediente man sich der „Geschickten“ wie im Aachener Reiche. Man sandte nämlich zwei Nachbarn, welche die Sendung aus Nachbarspflicht übernehmen mussten. zu dem betreffenden, um ihn über den Punkt, auf den es ankam, auszufragen, und die Aussagen dieser „Geschickten“ dienten als Zeugenbeweis. Ein Beispiel. „Wir endsunter-schriebene attestiren kraft dieses, wie dass unser nachbar . . . uns gebetener maßen wegen gutfindende schuld von N. N. seliger dieser gestalt zu dessen ohmen . . . wohnbehausung gesandt, um aldurten denen alda über dem trauer beieinander wesende . . . abzufragen, wer ihme . . . die obangeführte schuld bezahlen sollte: so haben wir dan aus nachbarspflicht die Verfügung und abfrag gethan. So haben sie uns alle . . . einhellig zur antwort geben, wir solten dem requiranten sagen, der entseelte . . . hatte noch so viel hinterlassen, dass er nit ein busch würde an ihm zu kurz kommen²²¹⁾“.

Frauen wurden durch einen Bevollmächtigten vor dem Gerichte vertreten. So erschien 1645 der Drossart Hermam von Berg genannt Trips für Maria von Berg-Trips, Witwe von Schaesberg zu Streithageu.

Die Appellationen gingen an das „fürstliche haubtgerich Jülich“.

Die Protokolle erwähnen zuweilen besondere Gerichtsgebräuche, von denen wir einen bei den Immissionen bereits angeführt haben. Ausserdem finden sich noch folgende. Bei gerichtlichen Verkäufen wurde „die klock gezogen und der verkauf in drei wirthshäuseren dahier in Richterich referente nuntio angesagt“²²²⁾. Zur Ziehung der Loose bei Erbschaftsteilungen wurde „ein unmündiges kind aus der schul gerufen²²³⁾“. Die sogenannte Beschüddung, d. h. das Recht der Verwandten, Immobilien, die ein Mitglied der Familie an einen Fremden verkauft hatte, gegen Zahlung des Kaufpreises

²²⁰⁾ Protokollbuch 1639 - 1645.

²²¹⁾ Protokollbuch von 1779.

²²²⁾ Protokollbuch von 1779.

²²³⁾ Protokollbuch von 1779.

an sich zu ziehen ²²⁴⁾, galt auch in Heiden. Der Beschüdder musste jedoch schwören, dass er für sich, nicht für einen anderen das Recht beanspruche. Was in einem solchen Falle „vor wurklicher anzahlung der kaufpfenningen lickaufs und Gotteshellers“ von einem Gebäude bereits abgebrochen und weggefahren war, brauchte dem Beschüdder nicht erstattet zu werden — „nach dem herkomen und landsbrauch ²²⁵⁾“.

Ueber das Verfahren bei Pfändungen und „Distraktionen“ wird bei dem Artikel „Steuern“ ausführlich gehandelt werden.

Manchmal verzeichnen die Protokolle freundschaftliche Vergleiche zwischen den Parteien, welche das Gericht zustande brachte.

12. Mannigfaltig sind die Strafen, welche das Gericht verhängte. Um eine trockene Aufzählung derselben, aber auch lästige Wiederholungen zu vermeiden, veranstalten wir eine Sammlung aus den Protokollen, welche uns die verschiedenen Strafmittel möglichst mit den Worten der Urteile vorführen soll. Vorher sei bemerkt, dass zwar häufig von Brüchten ²²⁶⁾ an den Landherrn Rede ist, selten jedoch eine bestimmte Summe genannt wird. Diese Brüchten hingen wol vom Ermessen des Hochgebietenden ab. Sodann wird besonders im 17. Jahrhundert dem in Haft gewesenen die Ausschwörung der Urfehde auferlegt, d. h. derselbe musste eidlich versprechen, dass er sich wegen der Einkerkierung weder selbst noch durch andere rächen wolle. Der Schwur lautet: „Ich . . . schwere zu Gott und seinen lieben heiligen, dass ich diese meine Verhaftung an keinem, wer der auch sei, rechnen noch frechen solle, so wenig an ihren personen wie an ihren güteren ²²⁷⁾, durch mich selbst oder jemand anders. Daher auch weder alle Zuversicht einig Unfall über kurz oder lang, es were mit brand, beeindragung, schlägerei oder sunsten ²²⁸⁾, dafür solle ich als ein meineidiger aids- und pflichtvergessener auf allen orteren und enden angesehen und bestrafet werden. Derowegen ich denn hiemit und in kraft dieses leib, gut und blut verunderpfänd, auf alle gutthaten rechtens

²²⁴⁾ Dieses Recht entsprang der altdeutschen Idee von der Einheit der Familie, welche das Gut nicht so sehr im Besitze des zeitigen Inhabers als der ganzen Familie erscheinen lässt. Vgl. Pesch, das Privateigenthum an Grund und Boden im M. A. (Stimmen aus Maria Laach 1893).

²²⁵⁾ Protokollbuch von 1633.

²²⁶⁾ 1633 sollte einer 140 Goldgulden „abtrag an den landherrn zahlen. Die Brüchten waren die Sühne für die Störung der gesellschaftlichen und sittlichen Ordnung oder des öffentlichen Friedens, die der Landherr zu schützen hatte.

²²⁷⁾ alias: „so wenig an ihrer gestrengen personen als güteren und sonsten ganzen hiesigen unterthanen“.

²²⁸⁾ ergänze: durch mich geschähe.

renunciirt und abermal und abermalen — als mir Gott hilft und seine lieben heiligen — vestiglich veranglobt haben wolle“. (1629). Die Urfehde wurde vor der Pforte des Hauses Heiden ausgeschworen.

Nun zu den Strafen. Das Geleitprotokoll von 1634 sagt, Wilhelm von Bongart habe auf der Richtericher Heide nächst der Berensberger Gewand ein Rad aufrichten lassen, um den Blasjan zu justifizieren, der Verbrecher sei aber begnadigt worden zur Enthauptung. Ein anderes Rad zur Hinrichtung eines gewissen Frösch sei auf derselben Heide an der Schönauer Gewand errichtet, aber auch nicht gebraucht worden: die Räder standen, bis sie verfaulten. Zu Lebzeiten Wilhelms und seines ältesten Sohnes seien im Dorfe Richterich vor der Kirche ein Herman Kareskom und ein Soldat, der einen Heidener Untertan von Eigelshoven erschossen hatte, enthauptet worden ²²⁹).

Auch ein Galgen wird erwähnt. „Am 8. octubris 1633 ist die iustici oder galgen auf die Pannesheid auf die alte platz durch die underthanen von Eigelshoven aufs neu aufgericht worden“.

1627. Niklas Pütz aus Schweilberg im Aachener Reich hatte Drohungen ausgestossen „gegen den herrn zur Heiden, dessen güteren, richteren, scheffen, dienern, underthanen und beamten mit abbrennen, stechen, hauen oder schlagen“. Er kam in Haft, musste für sein Wohlverhalten bürgenstellen und „urpfeide" schworen, dann wurde er entlassen.

1629, Johan Hülzer hatte den Dr. Oswald injuriert. „Worauf der iniurians vor scheffen und gericht erschienen und vor interirte iniuriat specialiter revocirt, rekantirt und sich selbst aufs maul schlagen mit der anzeig: Was sein maul wider herrn doctorem Oswaldum in trunkenheit geredt, an sulchem allem und jedem hette es gelogen wie ein verlogenes maul . . . dem gepietenden landherren seine brüchten vorbehalten“. Letztere bestanden darin, dass Hülzer sich verpflichten musste, jedes Jahr sein Leben lang zwei Karren- oder Wagenräder auf das Haus Heiden zu liefern. Endlich schwor er Urfehde.

1631 „ist Henrich Huber von Stavelo des Presidenten von Schöнау ²³⁰) diener auf sein und seiner freundschaft flehentlich und pittlich anhalten seines gefenknisses alhier zur Heiden durch gnad relaxirt und wegen in der herschaft Heiden begangen und verübten exzessen hinfüro des lands und herligkeit

²²⁹ Im 17. Jahrhundert kamen diese Menschen gnädiger ab.

²³⁰ Gemeint ist Adolf von Mylendunk, Präsident des Reichskammergerichts, Usurpator von Schöuau.

Heiden verweist und kein verbleib gestattet, sondern inner dreien tagen bei leibs straf das land zu reumen auferlegt worden“.

1634, „Sententia. In schmehe- und iujuiensachen . . . wird allem vorbringen nach durch uns scheffen des gerichts Horbach lands zur Heiden zu recht erkant, dass beklagter mit solchen ausgegossenen schmeheworten klegern zu viel gethan und ihme solches nicht gebührt, noch geziemet habe, derowegen gegen den nechsten gerichtstag zu klegers ehren bekehrung ²³¹⁾ einen öffentlichen widerruf zu thun und dabei an unseren hochgepietenden landherren nach beschaffenheit der Sachen sich abzutragen schuldig sein solle, wie wir beklagten dazu schuldig erkennen, denselben in die ufgegangene gerichtskosten unser rechtlicher moderation vorbehaltlich condemnirend und verdammend“. Die Gerichtskosten betrug drei Reichsthaler.

1635. Der Junker Tilman Christian von Rabotrade zu Eigelshoven „frasselt sich ²³²⁾ mit dem Knechte seines Vaters und stösst dabei „unhöfliche“ Worte gegen letztern aus. Dann verklagt er den Knecht. Der Vater „intervenirt“ gegen den eigenen Sohn und erhebt Einspruch wegen der unhöflichen Worte. Die Schöffen weisen die Klage ab und geben dem Junker einen Verweis über die wüste Rede.

1636. Der Sohn des Pächters vom Hofe Rosenberg hatte ein Mädchen zu Fall gebracht und wollte sich nicht mit ihr abfinden. Die Verführte übertrug ihre Forderung an einen Reiter „under rittmeister Thomasen Calcky“, der dem Pächter ein Pferd ausspannte und damit fortjagte. Er wurde jedoch eingeholt, nach Heiden gebracht und dort „um die grossen kosten der bewachung zu sparen ²³³⁾“ in Eisen gelegt. Er sass „in der pforzen“, bis er auf sein und des Rittmeisters anhalten nach geschwornen Urfehde entlassen wurde. Die Kosten legte das Gericht dem Sohne des Pächters auf; er könne sie an ihre Grieten Schurmund suchen oder an der forderung abkurzen“.

1637. „Dries Schullen sagt, als am verscheinen donnerstag frühe in die kirch zu Eigelshoven kommen in meinung ein gebackde korns, so er daselbst in einem sack stehen gehabt, nach der müllen zu schicken, hette mit schmerzen vermerkt, dass solches ihm samt dem sack entfremdet gewesen, derowegen mit bewilligung des herren vogten gestrigen tags alle kisten und

²³¹⁾ lies: besserung.

²³²⁾ rauft.

²³³⁾ Die Bewachung geschah durch Schützen, und diese mussten besoldet werden.

kästen iu der kirchen durch den boten ²³⁴⁾ visitiret und besichtigt worden. Worüber nach vorgangener eröffnnng unterscheidlicher kisten entlich befunden worden, dass sein geklagtes korn in einer Mey Konten zustendiger kisten eingeschlossen gewesen, inmaßeu solches denjenigen stahlen ²³⁵⁾, so er in seinen hut zugegen mit herum getragen, nach erkantnus aller anwesenden nachpauern, dan vil weizens darunter gewesen, ganz gleich und eines gewachses zu sein erachtet worden. Weil aber beklagte solches bestendiglichen geleugnet, hette er begehrt, dieselbe festzuhalten, wolte fuss bei fuss setzen, dass dis sein gut seie. Wie auch geschehen und beide in verwahrsam genomen worden“. Schliesslich gestand Mey, sie habe den Diebstahl aus Not begangen, um sich und ihre alte Mutter zu ernähren. Sie bat kniefällig um Gnade. Der Spruch des Gerichtes lautete auf einstündige Ausstellung am Pranger und Zahlung der Kosten. Otto von Bongart wandelte die Strafe um in öffentliche Kirchenbusse an einem Sonntage. Mey sollte „in der kirchen zu Eigelshoven mit einem weissen kleid angezogen, ein brennendes licht in der hand haltend und ein secklein mit korn am hals tragend auf ihren knien im chor das amt der h. mess hören“.

1641. Dem Carzillis ²³⁶⁾ Vroen war ein Schaf von der Weide gestohlen worden. Des Gerichtsboten Sohn mit einigen Schützen ertappte früh morgens vor Tagesanbruch ein Ehepar zu Bank beim Zerlegen eines Schafes. Man fand die Haut, an deren Ohren das Zeichen des Vroen und die vergrabenen Eingeweide. Die Eheleute behaupteten, das Schaf von drei unbekannten Soldaten erworben zu haben. Beide wurden in den Turm gelegt. Nun gestanden sie diesen und noch andere Diebstähle. Man entliess die Frau zu ihren „vier ungezogenen kinderen“ und behielt den Mann in Haft. Das Gericht fragte bei Dr. Johannes Probst ²³⁷⁾ an, ob die peinliche Frage gegen den gefangenen angewendet werden könne; Probst antwortete bejahend unter Hinweis auf „Caroli V. peinlicher halsgerichtsordnung im 30. artikel von verdacht der räuber und 43. artikel von genugsam verdacht der räuberei“. Das Gericht ging aber doch nicht darauf ein. sondern verurteilte den Verhafteten. Samstags den 31. August drei Stunden am Kax ²³⁸⁾ zu stehen. Der Aachener

²³⁴⁾ Haussuchungen wurden demnach mit Erlaubnis des Vogts durch den Gerichtsdienner abgehalten.

²³⁵⁾ Muster.

²³⁶⁾ Carsilius.

²³⁷⁾ Der Rat „unparteiischer rechtsgelehrten“ wurde oft eingeholt.

²³⁸⁾ Pranger.

Scharfrichter schlug ihn an, nach überstandener Strafe musste der arme Sünder Urfehde schwören.

1641. Ein Jülichscher Soldat, uneheliches Kind aus dem Ländchen, stahl „mit einem limburgirer und einem lutzenburgirer ²³⁹⁾ eine Kuh, „trieb sie langs Klosterath über den (sic) Wurm in den cosseler busch“, schlachtete sie dort und liess einen Teil des Fleisches durch den Limburger und das Weib eines anderen Soldaten nach Jülich bringen. Während er den Rest bewachte, überraschte ihn der Bestohlene und brachte ihn nach Heiden. Auf Fürbitte seines Hauptmannes Noiron und anderer Freunde kam der Soldat los unter der Bedingung, dass er die Kuh bezahle. In die Urfehde sind neben dein Landherrn eingeschlossen „deroselben vogten, alle anderen gerichtspersonen und sonsten diejenigen, welche in einigen wegen dazu ²⁴⁰⁾ anleitung geben oder behülflich gewesen“.

1641. Als Noel ²⁴¹⁾ J. von „der kellerschen Woubgen ²⁴²⁾ Vroen auf dem keestsuller zu Heiden mit einem korb und fünf keesen ertapt ²⁴³⁾ worden war, wurde sie „anfenglich wegen abwesenheit unseres . . . herrn und vogten zu Heiden in der pforzen mit schützen verwahrt und fulgens den 8. novembris auf befelch unseres landherrn in thurmes haftung“ gesetzt. Dort blieb sie bis zum 15. November und wurde dann „nach gelobter besserung“ entlassen.

Die Eintürmung durfte also nur auf Befehl des Landherrn oder des Vogtes geschehen. Nachdem das Gericht nach Richterich verlegt worden war. brachte man Gefangene oder Verhaftete in den Kellerräumen des Gerichtshauses unter. Spuren finden sich noch heute im Keller der Vikarie.

13. Von Gerichtspersonen sind mir aufgestossen:

Um 1545 Johan Kokartz, Vogt.

1545 - 1575 Johan in den Vorst ²⁴⁴⁾, Vogt. Herman Weyrtgens. Wilhelm van Richterger, Lenart Kockelkorn, Hupert von Savelsberg, Ulrich von dem Hove, Wolter Nacken, Merten von Hoenroede, Schöffen.

²³⁹⁾ dessen Gaunername „Pickelhering“ war.

²⁴⁰⁾ zu seiner Verhaftung.

²⁴¹⁾ Cornelia.

²⁴²⁾ Walburg.

²⁴³⁾ Quix, Berensberg J. 44.

²⁴⁴⁾ Die Aachener Regulierherrn kauften gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Rente von 3 Maltern Roggen in Uersfeld für 60 rhein. Goldgulden von Johann, dem Vater Christians in den Vorst. Dieser Johann war wol der Grossvater unseres Vogtes. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XIII. 105.

1573. Ulrich von dem Hove, Peter zum Hirtz, Lenart an die Kirch, Bartholomäus Hanraidt, Antonius Houten, Johan Rützelfeld, Schöffen.

Wilhelm Niedegken. Gerichtsschreiber.

1575. Peter zum Hirtz, Lenart an die Kirch, Antonius Holten (Houten), Hans zum Holz, Mathis Becker. Schöffen. —

Nach Johan in den Vorst erscheint als Vogt

1581. Seger Tilmans, gegen den in diesem Jahre die Schöffen wegen „differiatio und inhabilitas“ Einspruch erheben. In einem ändern Aktenstücke wird gesagt, die Schöffen hätten „wegen schmehewürteren“ sich geweigert, mit Tilmans zu Gericht zu sitzen. Die Gemeinde erbat eine fürstliche Commission zur Untersuchung und Beilegung der Sache. Wilhelm I. von Bongart störte sich jedoch nicht daran; er ernannte eigenmächtig neue Schöffen, welche mit dem Vogte weiter amtierten. Das sind wol die im Jahre 1532 vorkommenden Peter Jungen, Paul von Herbach (Horbach) Herman Funk (Vink), Luen Meurer, Adrian Coonen. Mathis Pleister. Ausser Horbach und Vink kommen diese Schöffen sonst nicht zum Vorschein. Nach einem Berichte der Heidener Deputirten verstieß das Vorgehen Bongarts nicht bloß gegen die Gemeinderechte, sondern auch gegen die Verfügungen des Herzogs, der angeordnet habe, dass Wilhelm keine neuen Schöffen ernennen und mit dem Gerichtszwange einhalten solle, bis die Sache am Jülicher Hauptgerichte erledigt sei; bis dahin müsse alles vor den Gerichten zu Jülich verhandelt werden. Es handelte sich damals freilich nicht bloß um die Person des Vogtes, sondern auch um andere, besonders Steuerangelegenheiten, in denen die Gemeinde verschiedener Meinung mit dem Landherrn war, während der Vogt auf seiten Wilhelms stand. Schliesslich musste Tilmans weichen; er trat um 1584 ab. Unter ihm erscheint Peter Philipps genannt Palm als vereideter Prnkurator. Tilmans Nachfolger in der Vogtei war

Niclas Vorst, der 1587 mit den Schöffen Herman Vink und Nellis Ortmans einen Akt unterzeichnet. Vielleicht ist er identisch mit Claus Vorst, der 1583 mit drei andern Deputierten die Sache der Gemeinde gegen den Landherrn und den Vogt vertrat ²⁴⁵).

1588 - 1593 Johann von Wylre (Weiler) Vogt ²⁴⁶). Unter ihm amtierten Wilhelm Haen (1588) als Gerichtsbote, Caspar Scholl (1588). Nicolaus

²⁴⁵ Düsseldorf Staatsarchiv. Hauptgericht Jülich Nr. 594.

²⁴⁶ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 259. Weiler kommt 1598 uoch einmal als Vogt vor, ob da bloß als Aushülfe?

Münster (1590) Heinrich Geilenkirchen (1592) als Prokuratoren, Herman Vink als Statthalter (1593) und Elfenstein (1588) als Substitut des Prokurators²⁴⁷⁾.

1593. Paul Horbachi, Herman Vink, Nellis Ortmans, Henrich Quaedflieger, Schöffren, Reinard Emonts, Gerichtsbote.

1594 - 1620. Nicolans Forst, Vogt. Vielleicht der obengenannte.

1597. Mathis Nacken, Herman Viuken, Andries Cronen, Cornelius Ortman, Henrich Quaedflieg, Carsilius Merkelbach, Johann Savelsberg, Schöffren.

1617. Andreas Kylman, Gerichtsschreiber.

1626 - 1639. Cornelius von Wüstenrade, Vogt ²⁴⁸⁾. Johann Sabelsberg, Nellis Ortmans, Henrich Quadflieg, Carsilins Merkelbach, Simon Peyss, Dietrich Jecker, Peter Schrouff, Schöffren. Henricus Weitz a. Gladbach, Gerichtsschreiber.

1627. Peter Königstein, Gerichtsschreiber. Posten, Meircourt Prokuratoren.

1634. Die Schöffren von 1626 ausser Savelsberg und Ortmans; an deren Stelle: Matheis Funken. Johann Knauf. — Christianus Becker, Georgius Mirecourt, Procuratoren —. 1636 Cars. Merkelbach, Statthalter.

1637. Christian Remkeus, Bote zu Eigelshoven.

1638. Theodor Becker. Statthalter.

1639 - 1650. Henricus Engels, Vogt ²⁴⁹⁾. Carsilius Merkelbach ²⁵⁰⁾, Peter Schröffs ²⁵¹⁾, Theodor Becker ²⁵²⁾, Matheis Funken ²⁵³⁾, Johann Knauffs ²⁵⁴⁾, Johan Peiss ²⁵⁵⁾, Thonis Vroen ²⁵⁶⁾, Thonis Prickartz ²⁵⁷⁾, Theis Bücken, Schöffren.

²⁴⁷⁾ Düsseldorf Staatsarchiv, Hauptgericht Jülich Nr. 594.

²⁴⁸⁾ Er starb am 19. Januar 1639 zu Aachen und wurde bei den Regulierherrn begraben, deren Chronik ihn einen besondern Freund des Priors Nivenheim nennt. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XIII, 71.

²⁴⁹⁾ September 22. Protokollbuch.

²⁵⁰⁾ obiit 21. aug. 1643.

²⁵¹⁾ obiit.

²⁵²⁾ eingeführt 1622 Oct. 6.

²⁵³⁾ eingeführt 1632 Sept. 23.

²⁵⁴⁾ eingeführt 1632 Sept. 23.

²⁵⁵⁾ eingeführt 1637 Jan. 29.

Johann Will, Gerichtsschreiber (1629. Januar 11.). Edmund Merkelbach, Johann Joesten, Procuratoren, Werner Scholtheiss, Gerichtsbote.

1651 - 1684. Cornelius de Groot, Vogt ²⁵⁸⁾.

1684 - 1712. Daniel Limpens Vogt. Math. Bischof, P. Philippigracht., J. A. von Ottegrafen Schöfften. J. Everhertz, Gerichtsschreiber ²⁵⁹⁾.

1712 - 1744 (?) Jacob Corneli Vogt.

1720 und 1737 wird ein Vogt J. E. Rüssel erwähnt; derselbe war als Vogtverwalter von dem Mitherrn von Bongart ernannt.

1720. Peter Philippigracht, Joh. J. F. d'Oetegroven, Leonard Rützelfeld. J. L. Ostländer, Joh. Savelsberg, Joh. Joisten, Nicolaus Bischoff; Schöfften. Rothkranz, Gerichtsbote.

1741 und 1747. G. W. Heylen, Vogt, von Oetegroeven, Savelsberg. N. Pischoff. Lütgens, Leon. Joisten, Becker. Schöfften, Rüssel Gerichtsschreiber. Persia, Bünger, Prokuratoren. Niclas von Alstorf. Gerichtsbote.

1751 - 1773. B. H. Coomans, Vogt. Walraf Hoen Gerichtsschreiber. Als Gerichtsboten erscheinen Johann Hoff's (1754). Josef Jansen (1756).

1757. Wilhelm Prickartz, Arnold Lütgens, W. L. Thielen, W. Beckers. Math. Ortman's, Schöfften.

1773 - 1781. Walraf Hoen, Vogt. A. Jansen, Gerichtsschreiber.

1777. W. Prickartz, Jac. Jos. Savelsberg, M. Ortman's, Joh. P. Frohn, Wilhelm Beckers, J. L. Ulrichs. Franz Werner Geussen. Schöfften. Carl Longrée Prokurator.

1781 - 1794. Jos. Anton Coomans — der letzte Vogt.

1782. P. Gross, Gerichtsschreibereiverwalter, danach Heinrich Winkens, der letzte Gerichtsschreiber.

1794. Savelsberg, Ortman's, Frohn, M. Jos. Prickartz, Beckers — die letzten Schöfften.

²⁵⁶ eingeführt 1640 Dez 10

²⁵⁷ eingeführt 1644 April 11.

²⁵⁸ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 259.

²⁵⁹ Laurensberger Pfarrarchiv.